

Mitteilung des Senats vom 10. Mai 2005***Waldgesetz für das Land Bremen***

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Waldgesetzes für das Land Bremen nebst Begründung mit der Bitte, das Gesetz in 1. und 2. Lesung in der Mai-Sitzung zu beschließen.

Die Deputation für Umwelt und Energie (Land) hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 8. April 2005 zugestimmt.

Mit dem beigefügten Entwurf wird ein Gesetzgebungsauftrag des Bundeswaldgesetzes aus dem Jahre 1975 erfüllt. Außerdem können bislang Rodungen von Waldflächen, die ohne Genehmigung erfolgen, nicht sanktioniert werden. Es besteht eine entsprechende Lücke im Naturschutzrecht im Land Bremen.

Mit dem vorliegenden Gesetz schafft die Freie Hansestadt Bremen die Grundlagen für einen umfassenden Schutz des Waldes und seiner Funktionen sowie seiner nachhaltigen und geordneten Bewirtschaftung. Hierbei orientiert sich das Gesetz an den Waldgesetzen der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein, die aufgrund ihrer Aktualität angemessene Grundlagen darstellen.

Das BremWaldG richtet sich einerseits an den Bedürfnissen des Ökosystems Wald (Schutzfunktion) andererseits aber auch an den Interessen der Allgemeinheit an einer Nutzung des Waldes zur Erholung (Erholungsfunktion) sowie der Waldbesitzenden und der Allgemeinheit an einer wirtschaftlichen Nutzung des Waldes (Nutzungsfunktion) aus.

Ziele des BremWaldG sind vor allem

- die Schaffung bzw. Weiterentwicklung eines aus überwiegend standortheimischen Baumarten aufgebauten Waldes, der sich durch Mischbestände, Struktur- und Multifunktionalität auszeichnet,
- eine moderne Gestaltung der Vorschriften über die Waldbewirtschaftung,
- die Betonung der nachhaltigen Bewirtschaftung durch Konkretisierung der rahmenrechtlichen Sollvorschrift des § 11 Bundeswaldgesetz (im Folgenden: BWaldG) in zehn Mindestanforderungen und
- der weitestgehende Verzicht auf Hiebmaßnahmen (insbesondere des Kahlschlag).

Die Möglichkeit der natürlichen (Wieder-)Bewaldung wird im Gesetz verankert.

Das Betretungsrecht ist allgemein im Bremischen Naturschutzgesetz, im Bremischen Landesstraßengesetz und im Feldordnungsgesetz geregelt und bürgerfreundlich ausgestaltet: So ist das Betreten zu Fuß grundsätzlich nicht auf Wege beschränkt. Damit einhergehend werden die Verkehrssicherungspflichten und damit die Haftung der Grundbesitzenden weitestgehend beschränkt. Das BremWaldG trifft in geringem Umfang eigene Regelungen und verweist im Übrigen auf die genannten Vorschriften und erklärt diese für entsprechend anwendbar.

Das Gesetz enthält Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen. Zusammen mit den Entschädigungsregelungen tragen sie dazu bei, dass das Gesetz verfassungskonform ist.

Der vorliegende Entwurf gliedert sich in fünf Abschnitte mit 18 Paragrafen:

- Allgemeine Vorschriften (§§ 1 bis 4),
- Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes (§§ 5 bis 12),
- Verhalten im Wald (§ 13),
- Waldbehörden (§§ 14, 15) und
- Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen (§§ 16 bis 18).

Den Schwerpunkt bilden die Vorschriften zum Erhalt und zur Bewirtschaftung des Waldes in Abschnitt 2 (§§ 5 bis 12). Darin werden ausführlich die Voraussetzungen und Bestimmungen betreffend Wiederaufforstung, Waldumwandlung und Erstaufforstung geregelt.

Durch die Gestaltung der Vorschriften wird gewährleistet, dass rechtswidrige Rodungen von Waldflächen verhindert bzw. sanktioniert werden. So wird vor allem eine Wiederaufforstungspflicht für den Fall angeordnet, dass ohne die erforderliche Genehmigung Waldfläche gerodet wird. Solche Maßnahmen können bislang im Land Bremen nicht sanktioniert werden. Deshalb wird durch das BremWaldG mithilfe der dargestellten Möglichkeiten eine erhebliche Schutzlücke im Naturschutzrecht geschlossen.

Waldumwandlungen – also die Umwandlung von Waldflächen in Flächen anderer Nutzungsart – sollen zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen nur mit einer Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung genehmigt werden.

Die Bürgerschaft (Landtag) wird um Beschlussfassung gebeten.

ANLAGE 1

Waldgesetz für das Land Bremen (Bremisches Waldgesetz – BremWaldG)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gesetzeszweck
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Waldbesitzende, sonstige Grundbesitzende
- § 4 Sicherung der Waldfunktionen bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben

Abschnitt 2: Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes

- § 5 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft
- § 6 Beschränkung von Hiebmaßnahmen
- § 7 Wiederaufforstung
- § 8 Waldumwandlung
- § 9 Erstaufforstung
- § 10 Entschädigung
- § 11 Weitere waldschützende Pflichten
- § 12 Behördliche Maßnahmen

Abschnitt 3: Verhalten im Wald

- § 13 Allgemeines Betretungsrecht

Abschnitt 4: Waldbehörden

- § 14 Waldbehörden
- § 15 Aufgaben der Waldbehörden

Abschnitt 5: Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Ausnahmen und Befreiungen
- § 18 In-Kraft-Treten

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist

1. den Wald
 - a) wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die wild lebenden Tiere und wilden Pflanzen, den Boden, den Wasserhaushalt und die Luft, das Landschaftsbild, die Agrarstruktur und die Infrastruktur (Schutzfunktion),
 - b) wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) und
 - c) wegen seines wirtschaftlichen Nutzens, insbesondere als Ressource des nachwachsenden Rohstoffes Holz (Nutzfunktion),zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine nachhaltige Bewirtschaftung zu sichern,
2. die nachhaltige Waldwirtschaft zu fördern,
3. einen Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzenden herbeizuführen und
4. die Benutzung der freien Landschaft zu ordnen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wald ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit einem eigenen Binnenklima aufweist. Zum Wald gehören auch

1. Grundflächen mit Erstaufforstungen,
2. Grundflächen mit natürlichen Ansammlungen, wenn sich Waldbäume von mindestens 50 Zentimeter Höhe entwickelt haben und die Fläche den Zustand nach Satz 1 wahrscheinlich erreichen wird,
3. kahl geschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Schneisen, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen, Lichtungen, Waldwiesen, mit dem Wald zusammenhängende und ihm dienende Wildäsungsflächen und Wildäcker,
4. Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und seiner Bewirtschaftung oder seinem Besuch dienende Flächen wie Parkplätze, Grill- und Rastplätze, Spielplätze und Liegewiesen sowie
5. Moore, Heiden, Gewässer und sonstige ungenutzte Ländereien, die mit Wald zusammenhängen und Bestandteile der Waldlandschaft sind.

(2) Wald sind nicht

1. kleinere Flächen in der übrigen freien Natur, die nur mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder Hecken bestockt sind,
2. Hofgehölze,
3. mit Gehölzen bestandene Friedhöfe sowie
4. Flächen, die der gewerbsmäßigen Anzucht und Nutzung von Gehölzen dienen, sowie

5. öffentliche Grünanlagen sowie nicht der Öffentlichkeit zugängliche Parkanlagen, die im räumlichen Zusammenhang zu baulichen Anlagen stehen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

(3) Öffentliche Grünanlagen sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und Freiflächen, die der Erholung der Bevölkerung dienen, die für das Stadtbild sowie für die Umwelt von Bedeutung sind und die keine Sportanlagen, Freibäder, Kleingärten nach § 1 des Bundeskleingartengesetzes, Belegungsflächen von Friedhöfen oder Straßenbegleitgrün sind. Öffentliche Grünanlagen sind für ihre Zweckbestimmung zu widmen. Die Widmung ist durch ortsübliche Bekanntmachung zu veröffentlichen. Öffentliche Grünanlagen, die, ohne gewidmet zu sein, bereits vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes der Erholung der Bevölkerung dienten und ihr kraft Privatrechts nicht entzogen werden können, gelten als gewidmet.

(4) Waldflächen im Sinne des Absatzes 1 verlieren ihre rechtliche Eigenschaft als Wald nicht dadurch, dass sie durch Windwurf oder Brand geschädigt, kahl geschlagen, gerodet oder unzulässig in Flächen mit einer anderen Nutzungsart umgewandelt worden sind.

§ 3

Waldbesitzende, sonstige Grundbesitzende

(1) Waldbesitzende sind Waldeigentümer und Nutzungsberechtigte Personen, sofern sie unmittelbare Besitzer des Waldes sind, als natürliche oder juristische Personen.

(2) Sonstige Grundbesitzende sind Eigentümer von Grundstücken in der übrigen freien Natur und die Nutzungsberechtigten Personen, sofern sie unmittelbare Besitzer des Grundstücks sind, als natürliche oder juristische Personen.

§ 4

Sicherung der Waldfunktionen bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben

(1) Die Träger öffentlicher Vorhaben haben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktionen des Waldes nach § 1 Nr. 1 zu berücksichtigen. Wald soll nur dann in Anspruch genommen werden, soweit der Planungszweck nicht auf anderen Flächen verwirklicht werden kann.

(2) Die Waldbehörde ist bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören, soweit Rechtsvorschriften nicht eine weitergehende Beteiligung vorsehen.

Abschnitt 2

Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes

§ 5

Ordnungsgemäße Forstwirtschaft

(1) Die waldbesitzende Person hat ihren Wald ordnungsgemäß zu bewirtschaften und dabei zugleich der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes Rechnung zu tragen. Ordnungsgemäß ist die Forstwirtschaft, die nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis den Wald nutzt, verjüngt, pflegt und schützt.

(2) Mindestanforderungen ordnungsgemäßer Waldwirtschaft unter Berücksichtigung der guten naturschutzfachlichen Praxis sind insbesondere

1. Langfristigkeit der forstlichen Produktion und Sicherung einer nachhaltigen Holzerzeugung nach Menge und Güte;
2. Erhalt und Entwicklung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt;
3. Entwicklung und Wahl eines hinreichenden Anteils standortheimischer Baum- und Straucharten unter Verwendung geeigneten forstlichen Vermehrungsgutes und Ausnutzung geeigneter Naturverjüngung bei Erhalt der genetischen Vielfalt;

4. je nach Bestandsalter ausreichender Umfang von stehendem und liegendem Alt- und Totholz sowie von Horst- und Höhlenbäumen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen;
 5. bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Waldboden und Waldbestand;
 6. Anwendung von bestand- und bodenschonenden Techniken, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und Holztransport;
 7. Beschränkung des Einsatzes von Pflanzennährstoffen auf die Behebung anthropogen verursachter Nährstoffmängel;
 8. Nutzung der Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes unter weitestgehendem Verzicht auf Pflanzenschutzmittel;
 9. Verzicht auf die Einbringung gentechnisch modifizierter Organismen in den Wald sowie
 10. Anpassung der Wilddichten an die natürliche Biotopkapazität der Waldökosysteme und Maßnahmen zur Wildschadensverhütung.
- (3) Die oberste Waldbehörde kann zu Absatz 2 Nrn. 3, 4, 5, 6 und 8 im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde Näheres im Rahmen einer Rechtsverordnung regeln.
- (4) Eine Waldfläche kann unter Aussetzung der Nutzfunktion der eigendynamischen Entwicklung überlassen werden, wenn die waldbesitzende Person dies der Waldbehörde angezeigt hat oder es sich um Landes- oder Kommunalwald handelt.
- (5) Weitergehende Anforderungen auf Grund des Bremischen Naturschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 6

Kahlschläge

- (1) Kahlschläge sind verboten, soweit sie nicht nach Absatz 2 zugelassen sind.
- (2) Kahlschläge oder teilweise Rodungen von Grundflächen sind zulässig
 1. in geschädigten Beständen, wenn
 - a) die Nutzung zur Vermeidung weiterer Schäden wirtschaftlich geboten oder
 - b) sie aus Gründen des Waldschutzes erforderlich sind, sowie
 2. zur Einleitung, Förderung oder Übernahme einer Naturverjüngung.
- (3) Ist entgegen den Bestimmungen in Absatz 1 und 2 ein Kahlschlag einer Grundfläche oder eine teilweise Rodung einer Grundfläche durchgeführt worden, so ist der Waldbesitzende zur unverzüglichen Wiederaufforstung verpflichtet. Die Waldbehörde kann die Wiederaufforstung anordnen. Sie kann auch neben oder anstelle der Wiederaufforstung Ausgleichs- und Ersatzaufforstungen anordnen. Die Waldbehörde kann auch Zwangsmaßnahmen anordnen. § 17 Absatz 2 des Bremischen Naturschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 7

Wiederaufforstung

- (1) Die waldbesitzende Person hat Waldkahlfleichen, die nicht im Rahmen einer wissenschaftlichen Maßnahme oder zur Erfüllung der Voraussetzungen eines ökologischen Gütesiegels (Zertifizierung) der eigendynamischen Entwicklung überlassen sind, in angemessener Frist wieder aufzuforsten. Sie kann die Flächen stattdessen, wenn eine standörtlich geeignete ausreichende Verjüngung mit einem hinreichenden Anteil an standortheimischen Forstpflanzen in spätestens fünf Jahren nach Entstehung der Kahlfleiche zu erwarten ist, einer natürlichen Verjüngung überlassen. Ist nach fünf Jahren eine Verjüngung nach Satz 2 nicht entstanden, so hat die waldbesitzende Person die Flächen wieder aufzuforsten.
- (2) Verlichtete Waldbestände, die nicht der eigendynamischen Entwicklung überlassen sind, hat die waldbesitzende Person in angemessener Frist zu ergänzen, soweit diese sich nicht ausreichend natürlich verjüngen.

§ 8

Waldumwandlung

(1) Wald darf nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen anderer Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung muss vorliegen, bevor mit dem Fällen, dem Roden oder der sonstigen Beseitigung begonnen wird. Die Genehmigung für UVP-pflichtige Vorhaben kann nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.

(2) Einer Genehmigung nicht UVP-pflichtiger Vorhaben bedarf es nicht, soweit die Umwandlung erforderlich wird auf Grund

1. Regelungen in einem Bebauungsplan oder einer städtebaulichen Satzung,
2. einer Baugenehmigung oder einer Bodenabbaugenehmigung,
3. festgesetzter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 11 des Bremischen Naturschutzgesetzes oder
4. von der Naturschutzbehörde in einer Verordnung oder im Einzelfall angeordneter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 17 des Bremischen Naturschutzgesetzes.

Bei Anordnungen und Festsetzungen nach Satz 1 Nrn. 2, 3 oder 4 hat die Bauordnungsbehörde oder die Naturschutzbehörde Absatz 5 anzuwenden und die Abwägung nach Absatz 6 vorzunehmen. Sie soll für Ausgleichs- und Ersatzaufforstungen (Absatz 8) sorgen. Die Bauordnungsbehörde oder Naturschutzbehörde entscheidet in den Fällen des Satzes 2 hinsichtlich der Absätze 5 bis 8 im Einvernehmen mit der Waldbehörde. Satz 3 gilt für die Naturschutzbehörde bei Anordnungen nach Satz 1 Nr. 4 nicht, wenn die Anordnung natürlichen Waldwuchs betrifft, der

1. auf im Sinne von § 2 waldfreier Fläche entstanden und jünger als zehn Jahre ist,
2. sich auf einer Fläche in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (§ 26 b des Bremischen Naturschutzgebietes), in einem Naturschutzgebiet, in einem Naturdenkmal oder in einem nach § 22 a des Bremischen Naturschutzgesetzes besonders geschützten Biotop befindet und
3. auf der Fläche bei In-Kraft-Treten der Schutzregelung der Waldwuchs noch nicht entstanden war.

(3) Ist für ein nicht unter Absatz 2 fallendes Vorhaben auch eine sonstige Genehmigung, Ausnahmegewilligung oder Befreiung nach dem Bremischen Naturschutzgesetz erforderlich, so sollen die Genehmigungen der Waldbehörde und der Naturschutzbehörde, nachdem zwischen beiden Behörden Einvernehmen über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erzielt wurde, gleichzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Soweit auf Flächen, für die Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 oder Absatz 3 angeordnet worden sind, nachträglich wieder Wald entstanden ist, hat die zuständige Behörde vor der Durchsetzung der bestehenden Pflicht zur Beseitigung des Waldes in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 2 darüber zu entscheiden, ob die Maßnahme, mit der die Beseitigungspflicht begründet wurde, zu ändern ist. Besteht der natürliche Waldwuchs bereits seit mehr als zehn Jahren, so ist bei der Entscheidung nach Satz 1 in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 3 das Einvernehmen mit der Waldbehörde herzustellen.

(5) Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere

1. zur Sicherung der Schutzfunktion, soweit
 - a) die Waldfläche für das Klima, den Wasserhaushalt, den Erosionsschutz oder die Bodenfruchtbarkeit der Umgebung erhebliche Bedeutung besitzt,
 - b) die Waldfläche für den Schutz einer Siedlung oder eines öffentlichen Aufgaben dienenden Grundstücks vor Lärm, Immissionen oder Witterungseinflüssen erhebliche Bedeutung besitzt,
 - c) die Umwandlung zu erheblichen Schäden oder Ertragsausfällen in benachbarten Waldbeständen führen würde,

- d) sie den Zielen und Darstellungen des Landschaftsprogramms entgegen stehen würde oder
 - e) die Waldfläche von wesentlicher Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich des Arten- und Biotopschutzes ist,
2. zur Sicherung der Erholungsfunktion, wenn die Waldfläche
 - a) in einem Bauleitplan als Wald oder Grünfläche dargestellt oder festgesetzt ist oder
 - b) sonst von wesentlicher Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung ist,
 3. zur Sicherung der Nutzfunktion, wenn die Waldfläche für die forstliche Erzeugung von wesentlicher Bedeutung ist.

(6) Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der waldbesitzenden Person sowie die Belange der Allgemeinheit (Absatz 5) gegeneinander und untereinander abzuwägen.

(7) Die Genehmigung ist zu befristen; die Frist darf fünf Jahre nicht überschreiten. Durch eine Auflage ist die spätere Wiederaufforstung anzuordnen. Die Waldfläche darf erst unmittelbar vor der Verwirklichung der anderen Nutzung gerodet oder sonst beseitigt werden. Bis dahin bleibt die waldbesitzende Person zum Waldschutz und zu den Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (§ 5) verpflichtet.

(8) Eine Waldumwandlung soll zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen nur mit einer Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung genehmigt werden. Die Genehmigung kann auch mit anderen Auflagen versehen werden. Soweit die nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung nicht ausgeglichen werden können oder die waldbesitzende Person den Ausgleich nur mit unverhältnismäßigem Aufwand vornehmen kann, legt die Waldbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde eine Ausgleichszahlung fest und entscheidet über ihre Verwendung. Für die Bestimmung der Höhe und des Verwendungszwecks gilt § 11 Abs. 6 und 7 des Bremischen Naturschutzgesetzes. Zur Sicherung der Verpflichtung zur Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung kann die Waldbehörde eine Sicherheitsleistung verlangen. Diese soll die voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung einschließlich der Nachbesserung sowie für die erforderliche Sicherung der Kultur oder natürlichen Verjüngung bis längstens fünf Jahre nach ihrer Begründung decken. Im Fall einer Ersatzvornahme kann die Waldbehörde die hinterlegte Sicherheit verwenden.

(9) Ist Wald ohne die erforderliche Genehmigung in Flächen mit anderer Nutzungsart umgewandelt worden, so soll die Waldbehörde die unverzügliche Wiederaufforstung der Grundfläche anordnen. Die Waldbehörde kann auch neben oder anstelle der Wiederaufforstung Ausgleichs- oder Ersatzaufforstungen anordnen. Die Waldbehörde kann auch Zwangsmaßnahmen anordnen. § 17 Abs. 2 des Bremischen Naturschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 9

Erstaufforstung

(1) Estaufforstungen bedürfen der Genehmigung durch die Waldbehörde. Die Waldbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde. Die Genehmigung muss vorliegen, bevor mit der Durchführung von Maßnahmen zur Estaufforstung begonnen wird. Die Genehmigung für UVP-pflichtige Vorhaben kann nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.

(2) Eine Genehmigung nicht UVP-pflichtiger Vorhaben ist nicht erforderlich

1. für Estaufforstungen, die aufgrund eines Bebauungsplans oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung erforderlich werden,
2. für Estaufforstungen im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 11 des Bremischen Naturschutzgesetzes,
3. für Estaufforstungen, die von einer durch die Naturschutzbehörde in einer Verordnung oder im Einzelfall angeordneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahme nach § 17 des Bremischen Naturschutzgesetzes umfasst sind,

4. für Ausgleichs- und Ersatzaufforstungen (§ 8 Abs. 3, 7 und 8), an deren Anordnung die Waldbehörde durch eigene Entscheidung oder Herstellung des Einvernehmens beteiligt war,
5. für Erstaufforstungen
 - a) aufgrund einer Entscheidung über eine öffentlich-rechtliche Förderung oder
 - b) der Landesforstverwaltung auf deren Flächen.

Bei Entscheidungen und Maßnahmen nach Satz 1 Nrn. 2 bis 5 ist Absatz 3 Nr. 1 anzuwenden und eine Abwägung gemäß Absatz 3 Nr. 2 vorzunehmen.

(3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit

1. die Festsetzungen eines Bebauungsplans, die Regelungen einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder die Darstellungen eines Flächennutzungsplans der Erstaufforstung entgegen stehen,
2. eine Abwägung ergibt, dass
 - a) die in einem Landschaftsprogramm enthaltenen Ziele, Grundsätze oder sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sowie
 - b) sonstige Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege entgegen stehen.

(4) Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen oder befristet werden.

(5) Wird eine Grundfläche ohne die erforderliche Genehmigung aufgeforstet und dürfte eine Genehmigung nicht erteilt werden, so soll die Waldbehörde die Beseitigung des Aufwuchses verlangen. Die Waldbehörde kann auch Zwangsmaßnahmen anordnen. § 17 Abs. 2 des Bremischen Naturschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 10

Entschädigung

(1) Wird die Genehmigung einer Waldumwandlung oder Erstaufforstung versagt und werden dadurch die Befugnisse der waldbesitzenden oder sonstigen grundbesitzenden Person unverhältnismäßig und unzumutbar eingeschränkt, so leistet ihr das Land auf Verlangen eine angemessene Entschädigung, wenn die Einschränkung der Befugnisse nicht anderweitig ausgeglichen werden kann. Eine unverhältnismäßige und unzumutbare Einschränkung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn eine nicht ausgeübte, aber beabsichtigte Nutzung versagt wird, die sich nach Lage und Beschaffenheit der Waldfläche innerhalb der Landschaft objektiv anbietet und auf die die waldbesitzende oder sonstige grundbesitzende Person sonst einen Rechtsanspruch hat.

(2) Die Entschädigung setzt die oberste Waldbehörde auf Antrag der waldbesitzenden oder sonstigen grundbesitzenden Person in entsprechender Anwendung der für die Enteignung geltenden landesrechtlichen Vorschriften fest. Über die nach Absatz 1 gebotene Entschädigung ist zumindest dem Grunde nach in Verbindung mit der Entscheidung über die belastende Maßnahme zu entscheiden.

(3) Anstelle einer Entschädigung nach Absatz 1 kann der Eigentümer die Übernahme der Waldfläche durch das Land zum Verkehrswert verlangen, soweit es ihm infolge der Versagung nach Absatz 1 nicht mehr zumutbar ist, die Waldfläche zu behalten oder in der bisherigen oder in einer anderen zulässigen Weise zu nutzen.

(4) Soll eine Umwandelungsgenehmigung zum Schutz einer Siedlung oder eines anderen, öffentlichen Aufgaben dienenden Grundstücks vor Lärm, Immissionen oder Witterungseinflüssen aufgrund des § 8 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe b) versagt werden, so hat beim Schutz einer Siedlung die Gemeinde, im Übrigen der Träger der öffentlichen Aufgabe das Land von Entschädigungsansprüchen der waldbesitzenden Person freizustellen.

§ 11

Weitere waldschützende Pflichten

(1) Gehen von Waldflächen einer waldbesitzenden Person Gefahren für benachbarte Waldflächen anderer Waldbesitzer aus, so hat die waldbesitzende Person den

Gefahren nach den bewährten Regeln der forstlichen Praxis entgegen zu wirken. Satz 1 gilt auch für die einer eigendynamischen Entwicklung überlassenen Waldflächen.

(2) Waldbesitzende haben bei der Bewirtschaftung ihres Waldes auf die Bewirtschaftung benachbarter Grundstücke angemessene Rücksicht zu nehmen, soweit dies im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung möglich und zumutbar ist. Sie haben ihre Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Nähe der Grundstücksgrenzen aufeinander abzustimmen und insbesondere Maßnahmen zu unterlassen, durch die benachbarte Waldflächen offensichtlich der Gefahr des Windbruchs, der Auslagerung oder des Rindenbrandes ausgesetzt werden.

§ 12

Behördliche Maßnahmen

(1) Kommt die waldbesitzende Person ihren Verpflichtungen aus § 5 Abs. 1, § 7 und § 11 nicht nach, so kann die Waldbehörde die zur Durchführung erforderlichen Anordnungen erlassen. Bei Kommunalwald trifft die für die Körperschaft zuständige Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen gemäß den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Zum Schutz des Waldes gegen Brandgefahr und Schadorganismen kann die oberste Waldbehörde nach Anhörung der betroffenen Waldbesitzenden Maßnahmen durchführen, die dem Schutz der Wälder mehrerer Waldbesitzender dienen. Die Kosten sind auf die Waldbesitzenden nach Maßgabe des ihnen entstehenden Vorteils umzulegen.

Abschnitt 3

Verhalten im Wald

§ 13

Allgemeines Betretungsrecht und Haftung

(1) Für das Betreten und die Haftung gelten die Bestimmungen des § 34 des Bremischen Naturschutzgesetzes vom 17. September 1979 (Brem.GBl. S. 345 – 790-a-I), § 43 des Bremischen Landesstraßengesetzes vom 20. Dezember 1976 (Brem.GBl. S. 341 – 2182-a-I) und des Feldordnungsgesetzes vom 13. April 1965 (Brem.GBl. S. 71 – 45-b-1) in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend.

(2) Die Rechte nach Absatz 1 und 2 dürfen nur so ausgeübt werden, dass die Belange des Naturschutzes, der anderen Erholungssuchenden und die Rechte der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Insbesondere ist es verboten, in Wald und Flur in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober Feuer anzuzünden oder zu rauchen. Angezündetes Feuer ist zu überwachen. Brennende oder glimmende Gegenstände dürfen nicht weggeworfen werden. Die zuständigen Behörden können in Zeiten besonderer Brandgefahr und in besonders brandgefährdeten Gebieten durch Verordnung

1. den Zutritt verbieten oder beschränken,
2. Verbote nach Satz 2 über den genannten Zeitraum hinaus ausdehnen oder
3. den Umgang mit Feuer und feuergefährlichen Gegenständen anders oder weitergehend regeln.

Abschnitt 4

Waldbehörden

§ 14

Waldbehörden

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. oberste Waldbehörde der für Forstwirtschaft zuständige Senator,
2. untere Waldbehörde für die Stadtgemeinde Bremen der für Forstwirtschaft zuständige Senator und für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven.

(2) Die oberste Waldbehörde kann einzelne ihr nach diesem Gesetz zustehende Befugnisse auf die untere Waldbehörde übertragen oder bestimmen, dass einzelne Aufgaben der unteren Waldbehörde durch andere örtliche Behörden wahrgenommen werden.

§ 15

Aufgaben der Waldbehörden

(1) Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt den Waldbehörden, soweit in diesem Gesetz oder in einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Zu diesen Aufgaben gehört auch die Durchführung von Kontrollen über die Einhaltung waldrechtlicher Bestimmungen.

(2) Die Beteiligungspflicht nach § 13 gilt entsprechend für die Waldbehörden, soweit Planungen und Maßnahmen der Waldwirtschaft den Aufgabenbereich anderer Träger öffentlicher Vorhaben berühren können.

Abschnitt 5

Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig Kahlschläge oder teilweise Rodungen im Sinne von § 6 Abs. 1 durchführt oder durchführen lässt, ohne dass ein Zulassungsgrund nach § 6 Abs. 2 vorliegt;
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig Wald ohne die nach § 8 erforderliche Genehmigung in Flächen mit einer anderen Nutzungsart umwandelt oder ihn zu diesem Zweck kahl schlägt, rodet oder auf sonstige Weise beseitigt. Ebenso handelt ordnungswidrig, wer die Maßnahmen nach Satz 1 durchführen lässt;
3. wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 9 erforderliche Genehmigung eine Erstaufforstung vornimmt und dabei erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verursacht oder billigend in Kauf nimmt, oder
4. wer einer vollziehbaren Auflage zuwider handelt, die bei
 - a) einer Genehmigung zur Waldumwandlung nach § 8 Abs. 7 und 8 oder
 - b) einer Genehmigung zur Erstaufforstung nach § 9 Abs. 4

festgesetzt worden ist. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Des Weiteren handelt ordnungswidrig, wer

1. über die Erlaubnis nach § 13 Abs. 2 Satz 1 hinaus außerhalb von Straßen und Wegen und besonders dafür gekennzeichneten Grundflächen oder entgegen einer Erlaubnis des Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten reitet oder mit bespannten Fahrzeugen fährt;
2. gegebenenfalls einer Verordnung über die Kennzeichnungspflicht von Pferden nach § 13 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt, soweit die Verordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist;
3. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit einer Verordnung nach § 13 Abs. 3 Satz 5 Nrn. 2 oder 3, soweit die Verordnung für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist, in Wald oder gefährlicher Nähe davon ein Feuer anzündet oder raucht;
4. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 3 ein Feuer, das er in Wald oder gefährlicher Nähe davon angezündet hat, nicht überwacht,
5. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 4 in Wald oder gefährlicher Nähe davon einen brennenden oder glimmenden Gegenstand wegwirft oder
6. dem Verbot einer Verordnung nach § 13 Abs. 3 Satz 5 Nr. 1 oder 3 zuwider handelt, soweit die Verordnung für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 sind die unteren Waldbehörden. Sachlich zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 sind die Ortspolizeibehörden.

§ 17

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von Soll- oder Regelvorschriften in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen kann die zuständige Waldbehörde Ausnahmen zulassen, wenn sich dies mit den Belangen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (§ 6) vereinbaren lässt und auch keine sonstigen öffentlichen Belange entgegen stehen. Das Gleiche gilt, wenn in diesen Rechtsvorschriften Ausnahmen vorgesehen sind, ohne dass die Voraussetzungen für die Erteilung näher festgelegt sind.

(2) Die zuständige Waldbehörde kann auf Antrag von den Verboten und Geboten der im Absatz 1 genannten Vorschriften eine Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und keine wesentlichen Belange entgegenstehen oder
2. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 18

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des (einsetzen: Datum fünf Jahre nach dem Tag der Verkündung) außer Kraft.

ANLAGE 2

Waldgesetz für das Land Freie Hansestadt Bremen und die Änderung von Umweltgesetzen

– Begründung –

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass, Ziel, Vorbereitung und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Mit dem vorliegenden Gesetz schafft die Freie Hansestadt Bremen die Grundlagen für einen umfassenden Schutz des Waldes und seiner Funktionen sowie seiner geordneten Bewirtschaftung. Hierbei orientiert sich das Gesetz einerseits an den Bedürfnissen des Ökosystems Wald (Schutzfunktion) als auch andererseits an den Interessen der Allgemeinheit an einer Nutzung des Waldes zur Erholung (Erholungsfunktion) sowie der Waldbesitzenden und der Allgemeinheit an einer wirtschaftlichen Nutzung des Waldes (Nutzfunktion).

Auf der Basis eines im Jahre 1999 durch den Senator für Bau und Umwelt in Auftrag gegebenen Gutachtens zur Waldentwicklungsplanung für die größeren Waldbestände im Land Bremen ergibt sich für das Land Bremen eine berücksichtigte Fläche von etwas mehr als 400 ha. Nicht berücksichtigt sind bei der Zählung Waldflächen, für die eine gültige Forsteinrichtung besteht, wie die Bundesforsten im Bereich Lüssum-Bockhorn, sowie Waldflächen auf Grundstücken privater Dritter (z. B. Bürger und Bürgerinnen, Wohnungsbaugesellschaften). Die Waldstrukturen sind im Durchschnitt kleinteilig und weisen relativ hohe Mischbestände auf.

Ziele sind vor allem

- die Schaffung bzw. Weiterentwicklung eines aus überwiegend standortheimischen Baumarten aufgebauten Waldes, der sich durch Mischbestände, Strukturreichtum und Multifunktionalität auszeichnet,
- eine moderne Gestaltung der Vorschriften über die Waldbewirtschaftung,

- die Betonung der nachhaltigen Bewirtschaftung durch Konkretisierung der rahmenrechtlichen Sollvorschrift des § 11 Bundeswaldgesetz (im Folgenden: BWaldG) in zehn Mindestanforderungen und
- die Beschränkung von Hiebmaßnahmen (insbesondere des Kahlschlaages) auf das unbedingt notwendige Maß.

Die Möglichkeit der natürlichen (Wieder-)Bewaldung wird im Gesetz verankert.

Das Betretungsrecht ist allgemein im Bremischen Naturschutzgesetz (im Folgenden: BremNatSchG), im Bremischen Landesstraßengesetz (im Folgenden: LStrG) und im Feldordnungsgesetz geregelt und bürgerfreundlich ausgestaltet: Das Betreten zu Fuß ist nicht auf Wege beschränkt. Damit einhergehend werden die Verkehrssicherungspflichten und damit die Haftung der Grundbesitzenden weitestgehend beschränkt. Das Bremische Waldgesetz (im Folgenden: BremWaldG) trifft in geringem Umfang eigene Regelungen und verweist im Übrigen auf die genannten Vorschriften und erklärt diese für entsprechend anwendbar.

Das Gesetz enthält Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen. Zusammen mit den Entschädigungsregelungen tragen sie dazu bei, dass das Gesetz verfassungskonform ist.

2. Zu erwartende Auswirkungen auf die Umwelt

Die vorgesehenen Regelungen begründen keine Umweltbelastungen. Sie tragen vielmehr den allgemeinen umweltschützenden waldrechtlichen Anliegen Rechnung, soweit es der Ausgleich mit den berechtigten Belangen des Waldeigentums und der Allgemeinheit erlaubt.

3. Befristung

Eine begrenzte Geltungsdauer des Gesetzes (Befristung) ist nicht möglich, weil § 5 Satz 2 BWaldG die Verpflichtung der Länder zum Erlass von Landeswaldgesetzen enthält.

Im Übrigen werden durch das BremWaldG zukünftige Haushalte nicht erheblich belastet – so besteht bereits eine Waldbehörde für das Land Bremen – und ist damit die finanzielle Deckung auf Dauer gesichert. Mithin ist auch aus diesem Grunde eine Befristung des Gesetzes entbehrlich.

4. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen; Gesetzesfolgenabschätzung

Zusätzliche Ausgaben entstehen nicht oder nur unwesentlich. Haushaltsansätze werden nicht zu verändern sein.

5. Wesentliche Ergebnisse der Verbandsbeteiligung

Folgende Organisationen wurden beteiligt:

Arbeitnehmerkammer Bremen,

Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen,

Bremen Ports GmbH & Co. KG,

Bremer Entsorgungsbetriebe (beb),

Bremer Straßenbahn AG (BSAG),

Bremische Evangelische Kirche,

Bremischer Deichverband am linken Weserufer,

Bremischer Deichverband am rechten Weserufer,

Bund für Umwelt und Naturschutz e. V., Landesverband Bremen (BUND),

Deich- und Sielverband Warf-Butendiek,

Eisenbahn-Bundesamt (EBA),

Entsorgungsbetriebe Bremerhaven,

Forstbetriebsgemeinschaft Forstverband Wesermünde und Bremen,
Gartenbaukammer Bremen,
Gesamtverband Natur- und Umweltschutz Unterweser e. V.,
Handelskammer Bremen,
Handwerkskammer Bremen,
Hansestadt Bremisches Hafenamtsamt,
HanseWasser Bremen GmbH,
HABE Holding Bremer Entsorgung GmbH & Co. KG,
Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen,
Israelitische Gemeinde im Lande Bremen,
Katholische Gemeinde zu Bremen,
Landesbergamt Clausthal-Zellerfeld, Außenstelle Celle,
Landesfischereiverband Bremen,
Landesjägerschaft Bremen e. V.,
Landesverband der Gartenfreunde e. V.,
Landwirtschaftskammer Bremen,
Naturschutzbund Deutschland e. V., Landesverband Bremen (Nabu),
Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung, Außenstelle Bremen,
swb AG,
swb Bremerhaven GmbH,
Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen,
Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest,
Wasser- und Schifffahrtsamt Bremerhaven,
Wasserverband Borgfeld.

Mehrere der zahlreich eingegangenen Vorschläge und Anregungen sind übernommen worden bzw. gaben Anlass zu Modifizierungen. Allerdings waren zu mehreren Fragen die Stellungnahmen interessenbedingt gegensätzlich, sodass schon deswegen eine Berücksichtigung nur begrenzt in Frage kam. Daher konnten die im Anhörungsentwurf schon in wichtigen Bereichen auf Ausgewogenheit und Ausgleich ausgerichteten Regelungen weitgehend bestehen bleiben. Folgende wichtigere Anpassungen des Gesetzesentwurfs sind hervorzuheben:

1. Die Definition der Waldeigentumsarten ist aus dem Gesetzestext herausgenommen und in die Begründung zu § 5 eingefügt worden. Eine Nennung im Gesetzestext war nicht erforderlich, weil sie dort im weiteren Text keine nennenswerte Rolle spielen. So trägt eine Streichung zur Verschärfung des Gesetzes bei.
2. Um die angemessene Angleichung an das bundesrechtliche und bremische Naturschutzrecht sicher zu stellen, ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf die Entwicklung und Wahl eines hinreichenden Anteils standortheimischer Baum- und Straucharten zu achten. Es dürfen demzufolge in begrenztem Umfang auch nicht standortheimische Forstpflanzen verwendet werden. Der Abstimmungsentwurf sah eine Beschränkung nur auf standortheimische Baum- und Straucharten vor.
3. Der Übersichtlichkeit wegen ist der Wortlaut von § 6 (Kahlschläge) verschlankt worden. Aufgrund dessen ist er nunmehr leichter lesbar auf seinen Kern zurück geführt worden.
4. Ursprünglich war beabsichtigt gewesen, auf die Regelungen der §§ 34, 34 a des Entwurfs zum BremNatSchG zu verweisen. Absicht war die Schaffung einer einheitlichen Regelung für das Betreten von und die Haftung in Wald und Flur. Da sich jedoch das Gesetzgebungsverfahren für das

BremNatSchG verzögert, werden die Regelungen in § 2 (Begriffsbestimmungen), § 13 (Allgemeines Betretungsrecht und Haftung) und § 16 (Ordnungswidrigkeiten) nunmehr – in den wesentlichen Passagen – wortgleich in das vorliegende Waldgesetz übernommen. Wenn das novellierte BremNatSchG in Kraft getreten ist, kann das BremWaldG ohne Weiteres angepasst werden, sodass eine einheitliche Regelung im BremNatSchG verbleibt. Dies soll überflüssige Doppelregelungen, die unter Umständen zu Interpretationsschwierigkeiten führen könnten, vermeiden.

Insgesamt konnte das Gesetz weiter verschlankt werden, ohne dass auf die wesentlichen und unabdingbaren Regelungen verzichtet werden musste.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Gesetzeszweck)

In Nummer 1 kommt die sich an alle richtende Verpflichtung, den Wald in seiner Gesamtheit zu schützen und in seiner Lebens- und Funktionsfähigkeit dauerhaft zu erhalten, zum Ausdruck. In diesem Zusammenhang werden die drei Funktionen (Schutzfunktion, Erholungsfunktion, Nutzfunktion) des Waldes erläutert und aufgrund der genannten Reihenfolge in eine Wertigkeit gestellt: Es wird klargestellt, dass der Wald zunächst eine erhebliche Bedeutung für die Umwelt hat und sich erst bei Vorliegen einer dauerhaften Leistungsfähigkeit des Waldes eine Erholungsfunktion für die Allgemeinheit und eine wirtschaftliche Nutzung durch die Waldbesitzenden ergeben. Gerade in einer kleinteiligen Struktur des Waldes, wie sie in Bremen gegeben ist, spielt der Schutz des Waldes die wesentliche Rolle.

Die Tiere und Pflanzen sind zwar Bestandteil des Naturhaushalts. Durch die gesonderte Erwähnung der im Wald wildlebenden Tiere und Pflanzen wird aber noch einmal die Bedeutung des Lebensraumes und Ökosystems Wald hervorgehoben.

Nummer 2 spricht den Fördergedanken im Gesetz an. Mit der Formulierung soll herausgestrichen werden, dass auch das Gesetz selbst dazu beitragen will, insbesondere die nachhaltige Forstwirtschaft zu fördern und die Waldbesitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen.

Nummer 3 enthält ein Abwägungsgebot und gilt nicht nur bei behördlichen Entscheidungen nach dem BremWaldG, sondern allgemein bei der Anwendung des BremWaldG.

Nummer 4 verdeutlicht den Zweck, für die gesamte freie Landschaft (Wald und die übrige freie Landschaft; „Flur“ ist doppeldeutig, „Feldmark“ und „freie Natur“ sind zu eng; vgl. hierzu § 2) das Recht auf Betreten zum Zweck der Erholung zu gewährleisten und näher zu bestimmen sowie in Abgrenzung zu den Rechten der Waldbesitzenden rechtlich, auch im Hinblick auf Fehlverhalten, zu ordnen. Die Regelungen betreffen auch – auf land- und forstwirtschaftliche Einrichtungen sowie auf Vieh bezogene – Nutzungen und Beschränkungen. Die Spezialregelungen für naturschutzrechtliche Schutzgebietsregelungen gehen aber weiterhin vor.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

In Anlehnung z. B. an das BNatSchG und andere Landeswaldgesetze sind die wichtigsten Begriffsbestimmungen in einer zentralen Vorschrift im vorderen Bereich des Gesetzes zusammengefasst worden.

Entgegen einer Anregung, die Vorschrift dahingehend kürzer zu fassen, dass Wald jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit einem eigenen Binnenklima aufweist, oder dazu bestimmt ist, wird die vorliegende Regelung beibehalten. Zum einen entspricht die ausführliche Benennung den Regelungen in anderen Landeswaldgesetzen, und zum anderen fördert die das Verständnis des Gesetzes im Allgemeinen: So ist bereits aus dem Gesetzeswortlaut heraus ersichtlich, welche Flächen zum Wald gehören und welche Flächen nicht als Wald anzusehen sind. Nach der vorgeschlagenen Regelung müsste eine interessierte Person stets die Begründung des Gesetzes lesen, um zu verstehen, welche Flächen zum Wald gehören und welche Flächen nicht Wald sind.

In der Walddefinition des Absatzes 1 Satz 1 1. Halbsatz wird die (unmittelbar geltende) Fassung des § 2 Abs. 1 BWaldG „mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche“ klarstellend, im Ergebnis also ohne Abweichung, durch „mit Forstpflanzen (Wald-

bäumen und Waldsträuchern) bestockt“ erläutert. Dadurch wird besser verdeutlicht, dass auch natürlich entstandener Wald dazugehört.

Forstpflanzen sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten ohne Rücksicht auf Alter und Zustand. Bestockung ist der flächenhafte Bewuchs mit Forstpflanzen ohne Rücksicht auf Verteilung und Art der Entstehung.

In Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz ist der Wald mit dem typischen Naturhaushalt, insbesondere einschließlich wild lebenden Tieren, Waldsträuchern und sonstigen Waldpflanzen sowie dem Binnenklima definitorisch hervorgehoben, um die zum typischen Wald gehörenden Elemente zu veranschaulichen. Bedeutung hat die Unterscheidung z. B. für die Umwandlung oder partielle Umgestaltung von Wald mit vollem Naturhaushalt in einen Park mit Waldbäumen oder in Weihnachtsbaumkulturen als im Allgemeinen nicht ordnungsgemäße Forstwirtschaft (vgl. § 6 Abs. 2). Die Aufnahme einer Mindestgröße in Abgrenzung zur Baumgruppe erscheint im Hinblick auf die Schutzfunktion, die einen (waldtypischen) Naturhaushalt mit eigenem (waldtypischen) Binnenklima verlangt, fraglich. Darüber hinaus hat die Rechtsprechung unterschiedliche Größen für ausreichend gehalten (VG Köln, Urteil vom 26. Juni 1979 – Az.: I K 503/77 –, genannt von Klose/Orf, Forstrecht, 2. Aufl., § 2 RdNr. 22: 1.000 bis 1.100 m²; VG Köln, Agrarrecht 1987, S. 146: 700 m²), also auch entsprechend große Feldgehölze und im Allgemeinen auch nach Absatz 1 im innerörtlichen Bereich liegende Flächen dem Wald zugerechnet. Auch das Waldbinnenklima muss nicht „nach objektiven Messmethoden“ bestimmbar sein. Deshalb ist jeweils eine Einzelfallentscheidung das einzig sinnvolle. Der Bundesgesetzgeber hat als Anhaltspunkt für die Frage, ab welcher Größe vom Vorliegen eines Waldes ausgegangen werden kann, eine Richtgröße von 0,2 ha vorge schlagen (vgl. BT-Drucksache 7/889, S. 25). Er geht nämlich davon aus, dass „kleinere Flächen“ im Sinne von § 2 Abs. 2 BWaldG eine kleinere Fläche als 0,2 ha umfassen. Der Begriff der „kleineren Fläche“ ist in § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs zum Bremischen Waldgesetz übernommen worden.

Darüber hinaus würde die Definition des Waldes über eine im Gesetz genannte Mindestgröße zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. So könnten mit Forstpflanzen bewachsene Lärmschutzwälle oder als Schutzpflanzungen im Sondergebiet Hafen festgesetzte Pflanzungen als Wald gelten, wenn sie eine bestimmte Größe überschreiten. Tatsächlich aber weisen sie in der Regel kein waldtypisches Binnenklima auf, weil sie zwar einige Hundert Meter lang sein können, aber im Regelfall nur wenige Meter breit sind. Andererseits würden andere Flächen, die zwar kleiner als die gesetzlich definierte Mindestgröße sind, aber dennoch ein waldtypisches Binnenklima aufweisen, nicht dem Schutzregime des BremWaldG unterliegen. Im Rahmen der vorliegenden Begriffsbestimmungen fallen Pflanzungen auf Lärmschutzwällen oder Schutzpflanzungen im Regelfall in die Kategorie der kleineren Flächen im Sinne von Absatz 2 Nr. 1.

Das Erfordernis der „waldtypischen Bodenvegetation“ oder der „charakteristischen Begleitflora“ für Wald im Sinne des Absatzes 1 ergibt sich schon aus den Erfordernissen des „Naturhaushalts mit eigenem Binnenklima“. Die im Gesetzentwurf verdeutlichten Definitionsmerkmale reichen aus. Die definitorische Abweichung vom Wortlaut des § 2 Abs. 1 BWaldG ist unschädlich, weil nicht geklärt werden muss, zu welchem Zeitpunkt eine Waldfläche ein eigenes Binnenklima entwickelt hat, sondern weil insofern eine Prognose genügt, dass ein solches Binnenklima einmal entstehen wird.

Eine Definition der Waldbäume ist im Gesetz nicht erforderlich. Mit Waldbäumen gemeint sind die im Waldbau verwendeten Bäume. Dazu können außer den im Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242) genannten Arten auch andere gehören, z. B. der Walnussbaum. „Wachsen“ fremdländische Arten mangels Pflege „durch“, so bilden sie zusammen mit der waldtypischen Flora als Bestandteil eines typischen Waldhaushalts mit entsprechendem Binnenklima auch Wald im Sinne des Absatzes 1.

Die bundesrechtliche Bezeichnung „Grundfläche“ verdeutlicht, dass es nicht auf eigentumsmäßig nach Parzellen abgegrenzte Flächen, sondern auf natürlich zusammenhängende Flächen ankommt. Ein Grundstück kann auch nur teilweise mit Waldbäumen bestanden sein. Dass auch der Boden und der Luftraum zwischen den Bäumen zur Grundfläche eines Waldes gehört, ergibt sich schon aus dem Bezug zu den Waldfunktionen in § 1. Wald und die übrige freie Natur sind begrifflich durch

den tatsächlichen Zustand gekennzeichnet. Dieser kann auch innerhalb der im Zusammenhang bebauten (beplanten oder unbeplanten) Ortslage einer Gemeinde erfüllt sein.

Außerdem können die Voraussetzungen dafür, ab wann Wald entstanden ist, in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, mit bestimmt werden. Schon unmittelbar nach der Erstaufforstung (oder dem Erscheinen von Keimblättern nach einer Aussaat) liegt bei günstiger Prognose Wald vor. Eine natürliche Neubildung nach Ansamung setzt im Allgemeinen voraus, dass nach mindestens zweimaligem Blatt- und Zweigaustrieb gemäß der Pflanzendichte ein Zustand erreicht ist, nach dem ein Kronenschluss mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Das wird bei Herauswachsen aus dem Gras etwa bei 50 cm der Fall sein.

Ist eine Waldfläche in einem Bebauungsplan oder sonstigen verbindlichen Plan zur Umwandlung in eine andere Nutzungsart vorgesehen, so ist die Waldeigenschaft erst beendet, wenn der Plan tatsächlich realisiert ist.

Absatz 1 Satz 2 benennt einige Flächen, die aufgrund gesetzlicher Definition zu den Waldflächen zu zählen sind. Dadurch wird deutlich gemacht, dass auch Flächen, die ihrem Aussehen nach nicht zum Wald zu rechnen sind, sehr wohl zu diesem gehören. Dadurch soll in erster Linie sicher gestellt werden, dass durch rechtswidriges (Teil-)Roden, Kahlschlagen oder sonstiges Beseitigen von Waldflächen keine andere Nutzung zulässig wird. Vielmehr bedarf es zur rechtmäßigen Umwandlung auch dieser Flächen einer Genehmigung (vgl. § 9).

Die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 genannten Flächen genießen durch die Einbeziehung in die Waldfläche einen deutlich erhöhten Schutz, weil sie dadurch in den Schutzbereich dieses Gesetzes mit einbezogen werden. Moore, Heiden, Gewässer und sonstige ungenutzte Ländereien werden dadurch aber nicht als Wald definiert. Eventuell weitergehende naturschutzrechtliche Verpflichtungen werden durch die Einbeziehung in die Waldfläche nicht ausgeschlossen.

In Absatz 2 folgt die weitgehend bundesrechtlich vorgegebene Negativabgrenzung. Wie bei Absatz 1 sollte auch bei dieser Negativabgrenzung keine feste Höchstgrenze in das Gesetz aufgenommen werden. Auch bedarf es keiner Klarstellung, dass „Gebüsche“ nicht zum Wald gehören, soweit nicht Absatz 1 Nr. 2 vorliegt. Der Begriff der „freien Natur“ ist dem Naturschutzrecht entnommen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG; dieser Begriff soll mit der Novelle des § 30 Abs. 2 ins Bremische Naturschutzgesetz übernommen werden). Unter „freie Natur“ können auch nicht bebaute Grundflächen im besiedelten Gebiet fallen, insbesondere auch im gemeindlichen Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs (BauGB) und entsprechend beplante Flächen (jeweils im Zusammenhang bebaute Ortsteile); dies ist auch gesetzlich klarzustellen. Jedoch muss nicht noch zusätzlich erwähnt werden, dass der gemeindliche Außenbereich zu den Natur- und Landschaftsflächen gehört; dies ergibt sich hinreichend deutlich aus dem Gesetzestext.

Wie die Ausnahmen des Absatzes 2 ergeben, hat das Naturschutzrecht (besiedelter und unbesiedelter Bereich, vgl. § 1 BNatSchG und § 1 BremNatSchG) einen weitestgehenden, wenn auch das Spezialrecht nicht aufhebenden Geltungsbereich.

Flächen, die der gewerbsmäßigen Anzucht und Nutzung von Gehölzen dienen – also Weihnachtsbaum- und Baumschulkulturen – (Absatz 2 Nummer 4) sind weniger wertvoll. Ihnen fehlt in der Regel das walddtypische Binnenklima, deshalb ist es nicht dringend erforderlich, sie dem Schutzregime des BremWaldG zu unterwerfen. Darüber hinaus sind diese Kulturen nicht auf Dauer angelegt und aus diesem Grunde nicht mit dem Wald vergleichbar.

Die öffentlichen Grünanlagen werden zunächst im BremWaldG definiert. Die Definition entspricht § 34 a Abs. 1 des Entwurfs zum BremNatSchG. Angestrebt wird jedoch eine einheitliche und zentrale Regelung im BremNatSchG. Nach Verabschiedung und In-Kraft-Treten der Novelle zum BremNatSchG soll die Regelung des § 2 Abs. 2 Nr. 5 eine Verweisung auf § 34 a BremNatSchG erhalten und § 2 Abs. 3 BremWaldG gestrichen werden.

§ 34 a BremNatSchG soll nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens folgenden Wortlaut erhalten:

„Öffentliche Grünanlagen

- (1) Öffentliche Grünanlagen sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und Freiflächen, die der Erholung der Bevölkerung dienen, die für das Stadtbild sowie für

die Umwelt von Bedeutung sind und die keine Sportanlagen, Freibäder, Kleingärten nach § 1 des Bundeskleingartengesetzes, Belegungsflächen von Friedhöfen oder Straßenbegleitgrün sind. Öffentliche Grünanlagen sind für ihre Zweckbestimmung zu widmen. Die Widmung ist durch ortsübliche Bekanntmachung zu veröffentlichen. Öffentliche Grünanlagen, die, ohne gewidmet zu sein, bereits vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes der Erholung der Bevölkerung dienen und ihr kraft Privatrechts nicht entzogen werden können, gelten als gewidmet. Für Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in öffentlichen Grünanlagen sollen der Größe und Bedeutung der jeweiligen Anlage angemessene Pflegewerke oder Pflegerichtlinien aufgestellt werden. Die öffentlichen Grünanlagen sind in einem Grünflächeninformationssystem darzustellen.

(2) Die Nutzung Öffentlicher Grünanlagen im Sinne des Absatzes 1 ist mit Ausnahme der in den Sätzen 2 und 3 genannten Einschränkungen jedermann gestattet (Gemeingebrauch). Handlungen oder Nutzungen, die zur Beschädigung oder Beeinträchtigung von Pflanzen, Tieren und Einrichtungen sowie Gewässern und ihrer Ufer führen können oder die Besucher der Grünanlagen gefährden oder bei ihrer Erholungssuche stören können, sind unzulässig. Zu Handlungen und Nutzungen im Sinne des Satzes 2 gehören insbesondere:

1. die Benutzung von Lautsprechern oder anderer elektronischer Beschallung,
2. Hunde frei laufen zu lassen oder auf Kinder- und Ballspielplätze sowie auf Liegewiesen mitzunehmen oder in Gewässern baden zu lassen,
3. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
4. zu übernachten,
5. mit Kraftfahrzeugen die Anlagen zu befahren oder diese oder Anhänger dort abzustellen.

(3) Die für öffentliche Grünanlagen zuständige Behörde kann für öffentliche Grünanlagen oder Anlagenteile Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsarten und Öffnungszeiten festlegen und die Benutzung durch Gebote regeln.

(4) Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Genehmigung. Über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung entscheidet die betroffene, für öffentliche Grünanlagen zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Genehmigung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf und kann nur unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie ist zu versagen, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern. Ist die Errichtung baulicher Anlagen, die nach der Bremischen Landesbauordnung nicht genehmigungspflichtig sind, Gegenstand der Sondernutzung, so darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die Sondernutzung mit den öffentlichen Interessen und der Zweckbestimmung gemäß Absatz 1 Satz 1 vereinbar ist. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 42 Bundesnaturschutzgesetz und § 30 dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(5) Die Gemeinden können nach Maßgabe des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes für Sondernutzungen finanzielle Ausgleiche fordern. Bei der Bemessung der Ausgleiche soll der wirtschaftliche Wert der Sondernutzung berücksichtigt werden.

(6) Die Einnahmen aufgrund finanzieller Ausgleiche nach Absatz 5 sind zweckgebunden für die Unterhaltungspflege von Grünanlagen zu verwenden.“

Sowohl § 2 Abs. 2 Nr. 5 BremWaldG als auch § 34 a des Entwurfs zum BremNatSchG erfasst auch den Bürgerpark, weil er eine gärtnerisch gestaltete Anlage darstellt, die der Erholung der Bevölkerung dient und er für das Stadtbild sowie für die Umwelt von Bedeutung ist.

Im räumlichen Zusammenhang zu baulichen Anlagen, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, stehende Parkanlagen (Absatz 2 Nr. 4 2. Alternative) sind für die Waldwirtschaft unerheblich, erfüllen jedoch gegebenenfalls Schutz- und Erholungsfunktionen. Diesen Parkanlagen fehlt der walddtypische Naturhaushalt, insbesondere das volle Waldbinnenklima. Ob nach der Vorgabe des § 2 Abs. 3 BWaldG mit Wohnsiedlungen verbundene Parkanlagen (also vor allem öffentliche Parkanlagen mit hinreichend dichtem Waldbaumbestand) ausgenommen werden dürfen, ist zwar strittig (vgl. Kolodziejcok/Recken, BWaldG, § 2 RdNr. 20;

Klose/Orf, a. a. O., § 2 RdNr. 46 bis 48). Solche öffentlichen Parkanlagen müssen aber stärker dem gemeindlichen Gestaltungsspielraum überlassen bleiben. Für solche öffentlichen Einrichtungen besteht auch bereits das allgemeine Benutzungsrecht der Bevölkerung. Da Parkanlagen wohl nie hauptsächlich der Holzherzeugung dienen, kann dieses Abgrenzungskriterium entfallen.

Da sie im Übrigen zum Wohnbereich gehören, ist es nicht erforderlich, sie rechtlich als Wald zu behandeln.

Ein hinreichender, aber umfänglicher Schutz der einzelnen Bäume ergibt sich im Rahmen der Baumschutzverordnung vom 5. Dezember 2002, die durch Verordnung zur Änderung der Baumschutzverordnung vom 30. Oktober 2004 (GBl. Nr. 50 vom 6. Oktober 2004) geändert worden ist. Der Baumbestand in den mit Wohnsiedlungen verbundenen Parkanlagen ist also nicht rechtlos gestellt.

Ebenso verhält es sich bei mit Gehölzen bestandenen Friedhöfen (Absatz 2 Nr. 3). Bei den in Absatz 2 Nrn. 1 und 2 genannten Gehölzen handelt es sich um Gehölze untergeordneter Bedeutung, weshalb ein besonderer Schutz durch das Waldgesetz nicht erforderlich ist.

Straßen und Wege müssen nicht explizit ausgenommen werden, da es sich bei ihnen in der Regel um solche im Sinne des Straßenrechts (Bundesfernstraßengesetz, BremLStrG) handelt. Sie sind vor allem hoheitlich für den unbeschränkten oder beschränkten Verkehr gewidmete Straßen und Wege. Wenngleich es selten vorkommt, können z. B. auch Radwege oder Reitwege hoheitlich gewidmet sein.

Die Regelung in Absatz 4 verhindert, dass die tatsächliche Beseitigung des Waldes bereits zu einer Waldumwandlung führt. Die Vorschrift regelt eine klarstellende Ausnahme zur Realisierung des Erhaltungszweckes in Absatz 1 und steht im systematischen Zusammenhang mit § 8. Auch für militärische Nutzungen überlassene Waldflächen, die später als Kahlflächen zurück gegeben werden, behalten im Allgemeinen – vorbehaltlich rechtmäßig begrenzt waldumwandelnder naturschutzrechtlicher Verordnungen – ihre rechtliche Eigenschaft als Wald.

Zu § 3 (Waldbesitzende, sonstige Grundbesitzende)

Zur leichten Lesbarkeit ist der Oberbegriff der „Waldbesitzenden“ und der „sonstigen Grundbesitzenden“ anstelle der geschlechtsspezifischen Begriffe gewählt worden.

Damit das neue Bremische Waldgesetz bürger- und verwaltungsfreundlich eigenständig angewendet werden kann, ist diese kurze zutreffende Regelung des § 4 BWaldG in Absatz 1 zu übernehmen.

Weil sich die Regelungen des Gesetzes teilweise auf nicht mit Wald bestandene Grundstücke beziehen, bedarf es in Absatz 2 zur Unterscheidung von Waldbesitzenden der Einführung und Definition des Begriffs „sonstige Grundbesitzende“. Hierdurch entsteht weder Mehr- noch Minderaufwand.

Zu § 4 (Sicherung der Waldfunktionen bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Aufgaben)

Die Vorschrift dient der Umsetzung der rahmenrechtlichen Vorgabe aus § 8 BWaldG. Aufgrund dessen ist die Norm nicht verzichtbar. Wie alle anderen Belange sind bei der Inanspruchnahme von Waldflächen bei Planungen oder Maßnahmen die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erfordert es, den Wald nur so weit in Anspruch zu nehmen, wie dies zur Verwirklichung dieser Planungen und Maßnahmen erforderlich ist, Absatz 1. Die frühzeitige Einbindung der Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen ist zu gewährleisten, Absatz 2.

Zu § 5 (Ordnungsgemäße Forstwirtschaft)

Die nicht näher bestimmte rahmenrechtliche Sollvorschrift des § 11 BWaldG, den Wald im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften (Absatz 1), wird in Form von zehn Mindestanforderungen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der guten naturschutzfachlichen Praxis konkretisiert (Absatz 2). Die Regelungen entsprechen neueren Erkenntnissen der Forstwirtschaft und Forstwissenschaft und berücksichtigen veränderte ge-

sellschaftliche Rahmenbedingungen sowie neue naturschutzrechtliche Rahmenvorgaben für die Forstwirtschaft (siehe auch Absatz 5; vgl. § 18 Abs. 2 BNatSchG in der Fassung des Gesetzes vom 25. März 2002, BGBl. I S. 1193).

Die Befugnis des Gesetzgebers zur Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums in Form von Rechten und Pflichten (Mindestanforderungen) bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes ist vom BVerfG aufgrund von Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 GG ausdrücklich anerkannt worden. Bei Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – der immer am konkreten Einzelfall zu prüfen ist – können entsprechende Regelungen allerdings eine Entschädigungspflicht auslösen. Ausschlaggebend ist hierbei nicht das subjektive Empfinden des Waldbesitzers, sondern ob bei einzelnen Grundstücken in konkrete, durch Artikel 14 Abs. 1 GG geschützte Rechtspositionen eingegriffen wird. Die Frage, ob die gesetzliche Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums im Einzelfall unverhältnismäßig ist (d. h. außerhalb der Sozialbindung liegt) und deshalb Entschädigungsansprüche des Waldeigentümers auslöst, ist anhand der von den Obergerichten entwickelten Kriterien (Ungleichbehandlung, Sonderopfer, unzumutbare Härte u. a.) zu entscheiden. In diesem Zusammenhang wird auf § 10 verwiesen, der einen Entschädigungsanspruch für den Fall gibt, dass einer wald- oder grundbesitzenden Person dadurch erhebliche Nachteile entstehen, dass die Genehmigung einer Waldumwandlung oder Erstaufforstung versagt wird.

Hinsichtlich der Abgrenzung von ausgleichs-/entschädigungspflichtigen Tatbeständen und nicht ausgleichspflichtigen bzw. entschädigungsfreien Tatbeständen schafft die Einführung konkretisierender Mindestanforderungen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft eine größere Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Aus diesem Grunde ist die in einer Stellungnahme zum Entwurf vorgeschlagene Streichung dieser Vorschrift auch nicht angeraten. Im Übrigen trägt die Benennung von Mindestanforderungen zu einer leichteren Lesbarkeit und zu einem erhöhten Verständnis des Gesetzes bei; ein ständiges Beiziehen der Begründung beim Lesen des Gesetzes entfällt.

§ 5 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG gibt den Aufbau naturnaher Wälder vor. Der Erhalt und der Aufbau naturnaher Wälder wird dabei durch die in Absatz 2 genannten Mindestanforderungen gewährleistet. Ihre Beachtung soll auch dazu beitragen, dass naturnahe Wälder erhalten und entwickelt werden. Die Berücksichtigung der „guten naturschutzfachlichen Praxis“ bei der Konkretisierung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ist aus § 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 BNatSchG abzuleiten. Der Begriff der „ordnungsgemäßen Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der guten naturschutzfachlichen Praxis“ vermittelt begrifflich zwischen den wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzenden auf der einen Seite und dem Interesse an einer möglichst naturschutzgerechten Waldbewirtschaftung andererseits. Eine Unterscheidung zwischen naturnahen und nicht naturnahen Wäldern erfolgt somit nicht.

Absatz 2 Nr. 1 macht deutlich, dass neben der Menge auch die Qualität des Holzes eine wesentliche Anforderung darstellt.

Durch Absatz 2 Nr. 2 sollen die mit Waldökosystemen stets verbundenen Lebensraumfunktionen für wild lebende Tiere und Pflanzen hervorgehoben werden. Aufgrund dessen soll für das Gebiet des Landes Bremen auch nicht auf Regelungen zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft verzichtet werden – auch wenn eine solche nicht in erheblichem Maße im Land Bremen stattfindet. Die Regelungen dienen auch als Signal an jeden Waldbesitzer, im Sinne eines intakten Waldökosystems zu handeln und so zu einem Erhalt der Lebensraumfunktionen für wild lebende Tiere und Pflanzen beizutragen.

Im Sinne von Absatz 2 Nr. 3 standortheimisch und der natürlichen Waldgesellschaft zugehörig ist eine Baumart, die ihr natürliches Verbreitungsgebiet ganz oder teilweise in der Region Bremen/Bremerhaven hat oder in der Nacheiszeit hatte oder auf natürliche Weise in die Region Bremen/Bremerhaven ausdehnt. Welcher Anteil an standortheimischen Waldbaumarten als „hinreichend“ gilt, ist gegebenenfalls im Rahmen einer Verordnung zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes (§ 6 Abs. 3) zu bestimmen. Die Bestimmung, einen hinreichenden Anteil standortheimischer Arten zu entwickeln und einzuhalten, setzt die bundesrechtliche Rahmenregelung des § 5 Abs. 5 BNatSchG um. Damit soll den ökologischen Erfordernissen bei der nachhaltigen forstlichen Nutzung des Waldes ausreichend Rechnung getragen werden. Der Anteil ist nach der Begründung zu § 5 Abs. 5 BNatSchG von den Ländern festzulegen.

Absatz 2 Nr. 4 nimmt Bezug auf die Rahmenvorgabe des § 5 Abs. 5 BNatSchG (Aufbau naturnaher Wälder bei der forstlichen Nutzung). Alt- und Totholz sowie Horst- und Höhlenbäume sind wesentliche Merkmale naturnaher Wälder, insbesondere in reiferen Entwicklungsstadien. Eine Verpflichtung der Waldbesitzenden, die Totholzbildung im Wald durch technische Maßnahmen aktiv zu fördern, ergibt sich hieraus allerdings nicht. Weitergehende Maßnahmen können – basierend auf dieser Regelung – im Rahmen des Vertragsnaturschutzes freiwillig vereinbart werden. Auf die Benennung einer konkreten Menge, wie sie der NABU vorgeschlagen hat, wird verzichtet; dadurch bleibt die Regelung flexibel genug, um dem Einzelfall Rechnung tragen zu können.

Bedarfsgerecht ist die Walderschließung nach Absatz 2 Nr. 5 dann, wenn sie – unter Einsatz geeigneter Technik – die Voraussetzungen dafür schafft, Landschaft, Boden und Bestand so weit wie möglich zu schonen, ohne zu einer Überserschließung mit negativen ökologischen Folgen (z. B. Zerschneidung von Habitaten) zu führen.

Mit der in Absatz 2 Nr. 6 genannten Verpflichtung wird § 3 Abs. 1 Nr. 6 BBodSchG Rechnung getragen. Das Befahren des Waldes zur Bewirtschaftung ist auf ein Minimum zu reduzieren. Soweit möglich, sollte auf ein Benutzen von Rückegeräten verzichtet werden.

Absatz 2 Nr. 7 entspricht der gängigen Praxis naturnaher Waldwirtschaft. Die Regelung soll gewährleisten, dass die natürliche Nährstoffkapazität von Waldstandorten nicht durch Düngungsmaßnahmen künstlich erhöht wird. Ein sachgerechter Einsatz von Pflanzennährstoffen nach dieser Bestimmung (z. B. Kalkung zur Kompensation von Säureinträgen) setzt voraus, dass Art und Umfang der anthropogen verursachten Nährstoffmängel durch geeignete Bodenuntersuchungen bestimmt wurden.

Wegen der besonderen ökologischen Funktionen des Waldes soll gemäß Absatz 2 Nr. 8 auf den nach Pflanzenschutzrecht zulässigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln so weit wie nur möglich verzichtet werden. Nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes (§ 2 Nr. 2 Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) ist vorbeugenden waldbaulichen Maßnahmen und einer bedarfsgerechten Logistik unbedingter Vorrang einzuräumen. Ein örtlicher Einsatz von Pflanzenschutzmitteln als „ultima ratio“ kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden. Bei Wahlmöglichkeit ist jedoch biologischen Pflanzenschutzmitteln Vorrang vor chemischen Mitteln einzuräumen.

Die Ausbringung gentechnisch modifizierter Organismen in natürliche oder naturnahe Ökosysteme ist – nicht zuletzt aufgrund der ungeklärten Risiken für die Umwelt – nicht als gute fachliche Praxis anzusehen (Absatz 2 Nummer 9).

Die Anpassung von Wilddichten (Absatz 2 Nr. 10) hat primär nach ökologischen Gesichtspunkten zu erfolgen (siehe Artikel 3 Abs. 2 LJagdG). Wesentliches Merkmal der „natürlichen Biotopkapazität“ ist das natürliche, das heißt ohne Zufütterung mindestens potentiell vorhandene Nahrungsangebot im Wald. Die Wildbestände sind demnach grundsätzlich in allen Wäldern an das natürliche Verjüngungspotential der Wälder anzupassen. Dieser Verpflichtung nachgeordnet sind eventuell zusätzlich erforderliche Maßnahmen zur Wildschadensverhütung.

Zur näheren Konkretisierung der Mindestanforderungen kann die oberste Waldbehörde nach Absatz 3 Rechtsverordnungen erlassen. Insbesondere können auf diese Weise Art und Umfang der Maßnahmen zur Umsetzung der Mindestanforderungen geregelt werden. Die Möglichkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen gibt die erforderliche Flexibilität, um sich ändernden Umständen kurzfristig Rechnung tragen zu können. So kann ein eventuell notwendig werdendes langwieriges Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Waldgesetzes vermieden werden.

Zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft (Absatz 2) gehört schon dem Wortlaut nach nicht die Befugnis, die Nutzung spezifischer Waldflächen aufzugeben und sie der eigendynamischen Entwicklung zu überlassen. Ein solches Unterlassen der Bewirtschaftung und Nutzung ist aber von dem weit gefassten Gesetzeszweck des § 1 BWaldG und § 1 des Gesetzentwurfs nicht ausgeschlossen. Der waldbesitzenden Person ist deshalb nach Absatz 4 die eigenverantwortliche Entscheidung überlassen, ob sie sich für mehr Naturnähe oder aber für ein besonderes forstwirtschaftliches Bemühen um die Qualität und Quantität des zunehmend wichtigen nachwachsenden Rohstoffs Holz entscheiden will. Die Freigabe einer natürlichen Entwicklung kann aber nicht schrankenlos geschehen. Zum einen muss – auch zur

Erfüllung statistischer Pflichten u. a. nach Europa-Recht – ein Überblick über die aus der Bewirtschaftung genommenen Flächen möglich bleiben. Dazu ist keine Genehmigungspflicht erforderlich, aber doch eine Anzeigepflicht. Im Rahmen der Anzeigepflicht bleiben die auch bundesrechtlich gegebenen Pflichten der waldbesitzenden Person erhalten, nämlich zu prüfen, ob Kahlschläge in angemessener Frist wieder aufzuforsten sind und für neuen Waldbewuchs bei Verlichtungen primär durch Sukzession zu sorgen ist. Zum anderen muss als Pflicht der Schutz der Waldnachbarn vor dem Befall der Bäume durch Schadorganismen (z. B. Borkenkäfer, Kiefernspanner, Baumpilzarten) ausdrücklich geregelt werden (vgl. deshalb § 12 Abs. 1).

Wird eine Waldfläche der eigendynamischen Entwicklung überlassen, so ist klar, dass Absatz 2 Nrn. 8 bis 10 weiterhin gelten, allerdings ohne verwaltungsbehördliche Sanktion; die Nichtbeachtung der genannten Mindestanforderungen würde einer eigendynamischen Entwicklung widersprechen. Sobald bei solchen Waldflächen Holz zur wirtschaftlichen Verwertung entnommen wird, leben wieder die vollen Pflichten einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf. So genannte aussetzende Betriebe fallen allerdings von vornherein nicht unter den Fall, dass die Flächen der eigendynamischen Entwicklung überlassen werden.

Kommunalwald im Sinne von Absatz 4 ist der Wald im Alleineigentum der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, eines Zweckverbandes oder einer sonstigen kommunalen Körperschaft. Staatswald ist der Wald im Alleineigentum der Freien Hansestadt Bremen (Landeswald), des Bundes oder eines anderen Landes. Stiftungswald ist der Wald im Alleineigentum einer unter Aufsicht des Landes stehenden Stiftung des öffentlichen Rechts. Privatwald ist anderer Wald, auch wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts Eigentümerin ist.

Die weitergehenden Anforderungen nach Absatz 5 können sich sowohl unmittelbar aus dem BremNatSchG als auch aus Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Ausführungsbestimmungen ergeben.

Zu § 6 (Beschränkung von Hiebmaßnahmen)

Kahlschläge sind grundsätzlich verboten (Absatz 1), es sei denn, ein Kahlschlag ist ausnahmsweise zugelassen (Absatz 2).

Aufgrund der Rahmenvorgabe des § 5 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG (Aufbau naturnaher Wälder bei der forstlichen Nutzung) sowie der Vorgaben des sich in der Novelle befindlichen BremNatSchG sind Kahlschläge grundsätzlich verboten, es sei denn, ein Kahlschlag ist ausnahmsweise zugelassen. § 2 b Abs. 5 des novellierten BremNatSchG lautet wie folgt:

„Die Bewirtschaftung des Waldes hat insbesondere dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder mit einem hinreichenden Anteil standortheimischer Forstpflanzen zu dienen. Sie hat nachhaltig und ohne Kahlschläge zu erfolgen.“

Dabei geht die bremische Regelung noch über die Vorgaben des BNatSchG hinaus: Nach § 5 Abs. 5 BNatSchG sollen naturnahe Wälder ohne Kahlschläge nachhaltig bewirtschaftet werden. Nach der bremischen Regelung soll dagegen die Bewirtschaftung „des Waldes“ ohne Kahlschläge erfolgen (Näheres siehe unten zu § 7). Diese Regelung wird deshalb bevorzugt, weil die Waldflächen im Land Bremen rar sind und deshalb des besonderen Schutzes bedürfen. Sie spielen eine wichtige Rolle für das Stadtklima.

Auf dem Gebiet des Landes Bremen gibt es etwas über 400 ha erfasste Waldfläche, die kleinteilig strukturiert ist. Der Wald hat deshalb eine besondere Bedeutung für das städtische Klima. Aufgrund dessen ist es angebracht, Kahlschläge und teilweise Rodungen grundsätzlich zu verbieten und die Gründe für eine Zulassung einer solchen Maßnahme restriktiv zu handhaben. Deshalb wurde entgegen einer Forderung der Forstbetriebsgemeinschaft Forstverband Wesermünde und Bremen darauf verzichtet, Kahlschläge und teilweise Rodungen bis zu einer bestimmten Flächengröße zuzulassen.

Absatz 2 stellt Gründe für eine Zulassung von Kahlschlägen und teilweisen Rodungen dar. In den genannten Fällen ist eine solche Maßnahme zulässig, ohne dass es einer Genehmigung bedarf. Die Ausnahme Nummer 1 ist gerechtfertigt. In den genannten Fällen könnte ohnehin nicht untersagend eingeschritten werden. Zu der

Einleitung, Förderung und Übernahme von Naturverjüngung in Nummer 2 gehören auch die Lichtung und Räumung des Schirmbestandes über einer gesicherten Verjüngung.

Aus den genannten Gründen zulässige Kahlschläge oder teilweise Rodungen sollen entgegen einer Forderung des NABU nicht nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März zulässig sein. Gerade die in Abs. 2 Nr. 1 genannten Zulassungsgründe würden in einem solchen Falle leer laufen.

Die Regelung des Absatzes 3 ist notwendig zur Realisierung des Gesetzeszwecks. Ausgleichsaufforstungen liegen vor, wenn nach der Beendigung der Maßnahme keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurück bleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet ist. Ersatzaufforstungen sind Maßnahmen, die geeignet sind, die durch die Hiebmaßnahme zerstörten Werte und Funktionen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes in dem von dem Eingriff betroffenen Raum in möglichst ähnlicher Art und Weise wieder herzustellen.

Zu § 7 (Wiederaufforstung)

Die Wiederaufforstungspflicht bezieht sich auf alle Waldkahlf lächen gleich welcher Entstehungsart, also sowohl kahl geschlagene Waldfl ächen (Kahlschläge) als auch natürlich entstandene Kahlfl ächen (z. B. Brand, Windwurf) und erg änz t die Rahmenvorschrift des § 11 BWaldG. Insbesondere sind Kahlschlagsfl ächen im Sinne von § 6 dann wieder aufzuforsten, wenn kein Zulassungsgrund im Sinne von § 6 Abs. 2 vorliegt oder die Voraussetzungen entsprechender Auflagen nach § 8 Abs. 7 gegeben sind. Eine weitere Wiederaufforstungspflicht ergibt sich nach § 8 Abs. 9 (Wiederaufforstung einer ohne die erforderliche Genehmigung umgewandelten Waldfl äche). Gerade im letztgenannten Fall ist die Wiederaufforstungsverpflichtung dringend erforderlich, weil nur auf diese Weise verhindert werden kann, dass Rodungsarbeiten durchgeföhrt werden, die faktisch zu einer Waldumwandlung föhren.

Einbezogen ist in Absatz 1 die Wahlmöglichkeit einer natürlichen Waldneubildung. Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, dass die gesetzliche Verpflichtung zur Wiederbewaldung auch durch natürliche Verjüngung erfüllt werden kann. Die waldbesitzende Person hat die Fl äche diesem Zweck zu überlassen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen (z. B. gegen Wildverbiss) zu treffen, damit sich die natürliche Verjüngung in dem geforderten Ausmaß sowie der geforderte hinreichende Anteil an standortheimischen Waldbaum- und Waldstraucharten einstellen kann (siehe § 5 Abs. 2 Nr. 3).

Die natürliche Wiederbewaldung muss innerhalb der angegebenen Frist auf wesentlichen Teilen der Fl äche zu erwarten sein, das heißt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf etwa zwei Dritteln der Fl äche (Bestockungs- bzw. Deckungsgrad 0,6 bis 0,7) entstehen.

Da die natürliche Sukzession auf einer Waldkahlf läche in der Regel mehrere Stadien durchläuft, bis sich die Waldbaumarten etabliert haben, frühere Sukzessionsstadien wegen ihrer ökologischen Bedeutung jedoch nicht unterdrückt werden sollen, wird eine Frist von fünf Jahren bestimmt. Diese Frist ist angemessen, weil sich bei normalen Standortverhältnissen in der Freien Hansestadt Bremen im Zuge der natürlichen Sukzession in der Regel innerhalb von fünf Jahren Waldbäume und -sträucher auf Waldkahlf lächen etablieren können; ansonsten ist in der Regel auch später nicht mehr mit einer ausreichenden natürlichen Wiederbewaldung zu rechnen. Andererseits soll bei der Wiederbewaldung zumindest auf Teilen der Fl äche auch eine temporäre Krautfl ora als Pionierstadium zugelassen werden.

Standortheimisch und der natürlichen Waldgesellschaft zugehörig ist eine Baumart, die ihr natürliches Verbreitungsgebiet ganz oder teilweise in der Region Bremen/Bremerhaven hat oder in der Nacheiszeit hatte oder auf natürliche Weise in die Region Bremen/Bremerhaven ausdehnt. Welcher Anteil an standortheimischen Waldbaumarten als „hinreichend“ gilt, ist gegebenenfalls im Rahmen einer Verordnung zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes (§ 5 Abs. 3) zu bestimmen.

Soweit die Prognose nicht zutrifft bzw. sich nicht realisiert, ist wieder aufzuforsten.

Als verlichtete Waldbestände im Sinne von Absatz 2 können außerhalb einer eigen dynamischen Entwicklung nach zweckgerechter Auslegung im Allgemeinen nur

übermäßig verlichtete Bestände in Betracht kommen. Die Festlegung eines festen Grenzwertes erscheint wegen der Vielfalt der Waldgestaltungen nicht sachgerecht.

Zu § 8 (Waldumwandlung)

§ 8 regelt das Verfahren und die sachlichen Voraussetzungen für die Genehmigung von Waldumwandlungen. Danach bedarf eine Umwandlung einer Waldfläche in eine andere Nutzungsart grundsätzlich einer Genehmigung (Absatz 1 Satz 1).

Eine Umwandlung kann erfolgen durch eine wie auch immer gestaltete Beseitigung des Waldes oder durch Nutzungsänderung ohne Beseitigung des Baumbestandes.

Nach Absatz 1 Satz 2 ist eine nachträgliche Genehmigung nicht zulässig, selbst wenn die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Regelung ist verhältnismäßig. Anderenfalls würden – in irrtümlicher Annahme des Vorliegens der Voraussetzungen oder vorsätzlich – vermehrt vollendete irreparable Tatsachen geschaffen, die dem Gesetzeszweck zuwiderlaufen (vgl. z. B. Urteil des OVG Lüneburg vom 18. Oktober 1996 – Az.: 3 L 4806/93). Ein Haus, das ohne Baugenehmigung und unter Verstoß gegen materielles Baurecht errichtet worden ist, kann abgerissen und der ursprüngliche Zustand des Grundstücks wieder hergestellt werden. Ein vernichteter Wald lässt sich jedoch nicht wieder herstellen. Zwar kann eine entsprechende Grundfläche wieder aufgeforstet werden; jedoch handelt es sich bei dem Ergebnis um etwas anderes als der ursprünglich vorhandene Wald. Außerdem ist der neu angelegte Wald im Allgemeinen erst nach Generationen zu der Größe angewachsen, die der beseitigte Wald einst hatte. Seiner klimatischen Funktionen kann die Waldfläche deshalb über lange Zeit nicht in der ursprünglichen Art und Weise nachkommen.

Die Vorschrift in Absatz 1 Satz 3 ist erforderlich, weil für UVP-pflichtige Vorhaben besondere Verfahren gelten. So bestimmt Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (im Folgenden: UVPG), dass Rodungen von Wald im Sinne des BWaldG zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 10 ha oder mehr Wald UVP-pflichtig sind (Nr. 17.2.1). Rodungen von Wald im Sinne des BWaldG zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit weniger als 10 ha Wald sind UVP-pflichtig nach Maßgabe des Landesrechts (Nr. 17.2.2). So bestimmt Nr. 7 des Anhangs zum Bremischen Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (im Folgenden: BremUVPG), dass bei Rodungen von Wald zum Zwecke der Überführung in eine andere Nutzungsart auf einer Fläche mit 5 bis weniger als 10 ha eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles (Buchstabe a) und auf einer Fläche mit 1 bis weniger als 5 ha eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles (Buchstabe b) zu erfolgen hat.

Damit korrespondierend muss in Absatz 2 Satz 1 klar gestellt werden, dass die Entbehrlichkeit der Genehmigung nur für solche Vorhaben gilt, die nicht UVP-pflichtig sind.

Nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 machen allerdings Bebauungspläne oder sonstige städtebauliche Satzungen, die eine Waldumwandlung hinreichend bestimmt als Rechtsnormen festlegen, eine Waldumwandlungsgenehmigung entbehrlich. Bei der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB haben die Walderhaltungsbelange das besondere Gewicht eines Optimierungsgebots. Ausgleichs- und Ersatzaufforstungen sind in den Satzungen mit zu regeln (vgl. Satz 3 und Absatz 8). Dass gegebenenfalls noch eine – in vollem Umfang durch den Bebauungsplan oder die städtebauliche Satzung gebundene – Baugenehmigung erforderlich sein könnte, steht der Entbehrlichkeit der waldgesetzlichen Genehmigung nicht entgegen. Dagegen können Bindungen insbesondere anderer unmittelbar geltender Vorschriften der Fachgesetze sowie Rechtsverordnungen und anderer Satzungen (z.B. des Naturschutz- und Wasserrechts) den Verwaltungsakt der Waldumwandlungsgenehmigung nicht entbehrlich machen, soweit nicht z. B. eine hinreichend bestimmte Pflege- und Entwicklungsanordnung der Naturschutzbehörde nach § 17 BremNatSchG vorliegt (vgl. Nr. 2). Inwiefern materiellrechtliche Bindungen gegeben sind, ist eine andere Frage (vgl. zu Absatz 3).

Eine Waldumwandlungsgenehmigung ist gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 auch dann entbehrlich, wenn eine Umwandlung auf Grund einer Baugenehmigung oder einer Bodenabbaugenehmigung erforderlich wird.

Darüber hinaus ist eine Waldumwandlungsgenehmigung gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 dann entbehrlich, wenn Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 11 BremNatSchG festgesetzt worden sind.

Eine Waldumwandlungsgenehmigung ist nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 auch dann entbehrlich, wenn eine solche erforderlich wird aufgrund einer von der Naturschutzbehörde in einer Verordnung oder im Einzelfall angeordneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahme nach § 17 BremNatSchG.

In den Fällen der Nummer 4 des Absatzes 2 Satz 1 soll die Bauordnungsbehörde bzw. die Naturschutzbehörde die Versagensgründe nach Absatz 5 prüfen und die Abwägung nach Absatz 6 vornehmen, Absatz 2 Satz 2. Außerdem soll eine Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung angeordnet werden, Absatz 2 Satz 3 (zum Begriff der Ausgleichs- und Ersatzaufforstung siehe oben zu § 6 Abs. 3). Das gilt allerdings nicht in den Fällen des Absatzes 2 Satz 5, wenn also erst ein sehr junger Waldwuchs vorliegt (Nummer 1), wenn ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, ein Naturschutzgebiet, ein Naturdenkmal, ein besonders geschütztes Biotop (Nummer 2) oder eine Fläche betroffen ist, auf der bei In-Kraft-Treten der Schutzregelung der Waldwuchs noch nicht entstanden war (Nummer 3) betroffen ist. Die Bauordnungsbehörde bzw. die Naturschutzbehörde muss vor ihrer Entscheidung gemäß Absatz 2 Satz 4 das Einvernehmen mit der Waldbehörde herstellen.

Für die Entscheidungen in den Fällen der Nummer 4 des Absatzes 2 Satz 1 bedeutet das Folgende: Kann nach der Antragslage zuerst die Waldbehörde entscheiden, ist diese auch für die Entscheidung über die waldgesetzliche Umwandlungsgenehmigung zuständig. Kann jedoch die Naturschutzbehörde über eine der genannten Zulassungsentscheidungen zuerst entscheiden, so entfällt die waldbehördliche Entscheidung, und die Naturschutzbehörde hat auch über die materiellen waldgesetzlichen Voraussetzungen für eine Umwandlungsgenehmigung zu entscheiden. Diese Bindung der Naturschutzbehörde folgt schon aus der Bedeutung des Waldschutzes, der nach den Waldgesetzen fast wie bei einem großen gesetzlichen Biotop, aber unter Einbeziehung wichtiger forstwirtschaftlicher Erfordernisse, zu schützen ist. Die Naturschutzbehörde erlässt also auch die waldrechtliche Umwandlungsgenehmigung. Allerdings hat die Naturschutzbehörde das Einvernehmen mit der Waldbehörde herzustellen.

Gleiches gilt für die Fälle der Nummer 2 des Absatzes 2 Satz 1: Für die Bauwilligen hat das den kostensparenden Vorteil, dass sie zunächst prüfen lassen können, ob waldrechtliche Gründe dem geplanten Bau entgegen stehen. So können möglicherweise die hohen Kosten für die Ausarbeitung von Bauantragsunterlagen vermieden werden. Da die Bauordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Waldbehörde entscheiden muss, kann sie eine Ablehnung einer Waldumwandlungsgenehmigung (durch die Waldbehörde) nicht durch Erlass einer Baugenehmigung wirkungslos machen. Eine Entscheidung der Bauordnungsbehörde über die Erteilung der Waldumwandlungsgenehmigung erscheint auch deshalb nicht sachgerecht, weil ihr in der Regel die erforderliche Fachkunde fehlt.

Nach Absatz 3 sollen die Genehmigungen der Waldbehörde und der Naturschutzbehörde nach vorheriger Herstellung des Einvernehmens gleichzeitig bekannt gegeben werden, wenn ein nicht unter Absatz 2 fallendes Vorhaben vorliegt und dafür auch eine naturschutzrechtliche Entscheidung erforderlich ist.

Absatz 4 beruht auf der Überlegung, dass ein Einvernehmen mit der Waldbehörde nicht mehr gefordert werden kann, wenn die Beseitigung vorhandenen Waldes bereits durch eine Pflege- und Entwicklungsmaßnahme hinreichend bestimmt angeordnet worden ist, denn an eine solche Anordnung wäre auch die Waldbehörde gebunden. Chancen zur Waldneubildung können in diesem Fall dadurch genutzt werden, dass die Naturschutzbehörde verpflichtet wird, vor der Durchsetzung der bereits angeordneten Pflicht zur Beseitigung des Waldes eine Abwägungsentscheidung gemäß Absatz 2 Satz 2 darüber zu treffen, ob die Anordnung über die Pflege- und Entwicklungsmaßnahme im Hinblick auf den neu entstandenen Wald geändert werden soll. Zweck des Waldgesetzes ist es ja, Wald zu erhalten und möglicherweise neuen Wald geschützt entstehen zu lassen. Nur wenn der natürliche Waldwuchs bereits seit mehr als zehn Jahren besteht, ist auch bei dieser Entscheidung das Einvernehmen mit der Waldbehörde herzustellen (Absatz 2 Satz 4). Die Waldbehörde erhält in diesen Fällen also verfahrensrechtlich die Möglichkeit, den Vollzug bestandskräftiger Anordnungen aufzuhalten.

Hinsichtlich der in Absatz 5 geregelten Versagungsgründe wird auf die Begründung zu § 7 Abs. 3 verwiesen. Die Versagungsgründe sind identisch.

Absatz 6 regelt die allgemeine Abwägung gemäß der Vorgabe des Bundeswaldgesetzes (§ 9 Abs. 1 Satz 2). In dieser stehen auf der Seite der Walderhaltung mit

starkem Gewicht die Regelversagungsgründe des Absatzes 5 und mit prinzipiell gleichem Rang wie die gegensätzlichen Belange diejenigen Waldbelange, die nicht von wesentlicher Bedeutung für die drei Waldfunktionen sind, aber nach dem Gesetzeszweck ebenfalls dem Schutz unterliegen. Die vom BWaldG und demnach auch vom Gesetzentwurf als allgemein unerwünscht angesehene Waldumwandlung kann durch prinzipiell gleichrangige Belange der Allgemeinheit oder durch wirtschaftliche Gründe der waldbesitzenden Person im Rang überboten werden. Unter näherer Ermittlung, Gewichtung und gegenseitigem Vergleich der Belange ist nach den Verhältnissen im Einzelfall der Vorrang zu ermitteln. Bei der Abwägung sind auch – soweit vorhanden – forstliche Rahmenpläne und naturschutzrechtliche Fachplanungen zu berücksichtigen.

Nach Absatz 7 sind Genehmigungen generell zu befristen. In Anlehnung an das Baurecht soll die Genehmigung verfallen, wenn nicht innerhalb ihrer Geltungsdauer mit der genehmigten Umwandlung begonnen wird. Hintergrund ist die Überlegung, dass die Waldumwandlung aus einer konkreten planerischen Situation heraus beabsichtigt wird. Nach Ablauf von spätestens fünf Jahren kann ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass diese Situation nicht mehr gegeben ist. Eine Verlängerung der Genehmigung kommt wegen der besonderen Bedeutung des Ökosystems Wald für Fauna, Flora und Mensch nicht in Betracht. Wegen dieser Bedeutung darf auch erst unmittelbar vor der Verwirklichung der anderen Nutzung mit der Beseitigung des Waldes begonnen werden. Der Forderung des NABU, für die Beseitigung des Waldes eine Sperrzeit vom 1. März bis zum 30. September zu bestimmen, wird nicht gefolgt. Zwar ist es gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 6 BremNatSchG verboten, in dem genannten Zeitraum unter anderem Bäume zu roden oder auf andere Weise zu zerstören. Jedoch gilt dies nach § 28 Abs. 4 BremNatSchG nicht für behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, sofern sie aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können. Darf die Waldfläche erst unmittelbar vor der Verwirklichung der anderen Nutzung gerodet werden, so steht sie der Natur bis zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung. Das wäre nicht der Fall, wenn die Waldfläche wegen einer Sperrfrist bereits erheblich vor der Verwirklichung der anderen Nutzung gerodet werden müsste. Demzufolge liegt ein wichtiger Grund im Sinne von § 28 Abs. 4 BremNatSchG vor. Bestätigt wird diese Auslegung durch den Wortlaut, wie ihn § 30 Abs. 2 des novellierten BremNatSchG erhalten soll. Danach gilt das Verbot, Bäume in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zu fällen nicht für behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht zu anderer Zeit oder auf andere Weise mit dem gleichen Ergebnis durchgeführt werden können. Darüber hinaus gilt das Verbot auch nicht, wenn die rechtswirksame Genehmigung für ein Bauvorhaben in die Verbotsfrist fällt.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die waldbesitzende Person bis zur Umwandlung zum Waldschutz und zu den Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (§ 5) verpflichtet bleibt.

Absatz 8 regelt erforderliche Ausgleichs- und Ersatzaufforstungen (zu den Begriffen vergleiche die Begründung zu § 6 Abs. 3). Die Regelungen über den Schutz gegenüber Waldumwandlungen, über umweltgerechte Waldbewirtschaftung, Förderung der Erstaufforstung, Schutz und Förderung der in § 1 genannten Waldfunktionen usw. zeigen, dass der Wald kein normales Biotop oder kein normales Ökosystem ist, sondern in einer Weise spezialgesetzlich weiterhin zu schützen ist, die dem Schutz eines naturschutzgesetzlich geschützten Biotops schon angenähert ist. Daher sind, so wie in § 22 a BremNatSchG, bei Ausnahmen für Eingriffe in gesetzliche Biotope grundsätzlich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Der Schutz der gesetzlichen Biotope ist zwar stärker als für Wald, weil auf Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen kein Anspruch besteht, also solche Eingriffe schon weitgehend ganz vermieden werden können. Umso mehr ist bei Waldumwandlungen, auf deren Genehmigung bei entsprechendem Abwägungsergebnis ein Anspruch besteht, grundsätzlich eine Ausgleichs- oder zumindest eine Ersatzaufforstung als Auflage festzulegen (Sollregelung, die auch für den unbeplanten gemeindlichen Innenbereich zutrifft). Nur in atypischen Fällen sind entsprechende Ausnahmen von dem strikten Gebot möglich (z. B. wenn in dem betroffenen Raum absolut keine geeignete Kompensationsfläche vorhanden ist oder es sich um eine Fläche handelt, die von dichtem Wald umgeben ist, sodass ausnahmsweise auch eine Waldverbesserung oder eine andere naturverbessernde Maßnahme oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen als Ersatz in Betracht kommen). Ergän-

zend ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (außer im gemeindlichen Innenbereich) der §§ 11 ff. BremNatSchG anzuwenden, soweit sie weitergehende Regelungen enthält (z. B. über Naturschutzgebiete). Allerdings gilt sie nicht bei Eingriffen im Zusammenhang mit Bauvorhaben nach § 34 BauGB. Bei den §§ 11 ff. BremNatSchG handelt es sich um eine Regelung zur Milderung von Folgen eines nach einem Fachgesetz, hier nach dem Gesetzentwurf, zulässigen Eingriffs, der erheblich Natur und Landschaft beeinträchtigen kann. Das bedeutet, dass im walddrechtlichen Ausgleich die auf alle Waldfunktionen bezogenen Folgen eines Eingriffs im Wald umfassend bewertet und abgegolten sind. Konkurrenzprobleme zwischen der Waldumwandlungsgenehmigung und der ergänzend anzuwendenden naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bestehen also nicht. Eine Befristung kann sich zum Beispiel hinsichtlich einer Wiederaufforstungspflicht nach Beendigung eines befristeten Bodenabbaus im Rahmen der Entscheidung der Naturschutzbehörde nach den §§ 11 ff. BremNatSchG bei gleichzeitiger Entscheidung über die Waldumwandlungsgenehmigung (§ 8 Abs. 3 des Gesetzentwurfs) ergeben. Weitere Auflagen können sich zum Beispiel auf die Wahl standortheimischer Waldbäume bei der Ersatzaufforstung beziehen.

Hinsichtlich der Bestimmung der Höhe und des Verwendungszwecks der Ausgleichszahlung wird auf die klaren Regelungen in § 11 Abs. 6 und 7 BremNatSchG verwiesen.

Die Soll-Regelung des Absatzes 9 ist zur Realisierung der Gesetzesziele notwendig. Das bedeutet, dass eine Wiederaufforstung vor allem dann angeordnet werden soll, wenn eine Umwandlung nicht genehmigungsfähig ist. Die Anordnung einer Wiederaufforstung würde dann keinen Sinn machen, wenn eine Genehmigung der Waldumwandlung möglich ist und eine solche Genehmigung auch tatsächlich eingeholt wird.

Die Regelung des Absatzes 9 enthält auch eine Ermächtigung für die Anwendung von Zwangsmaßnahmen, insbesondere der Ersatzvornahme.

Zu § 9 (Erstaufforstung)

Da die Planfeststellungsbehörden in Verkehrs-, Wasserbau- und anderen Verfahren wie z. B. auch Planfeststellungsverfahren nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I 1953, S. 591), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I 2001, S. 3987) (Plan über gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen) bei Verlust von Wald auch über Kompensationsaufforstungen zu entscheiden haben, können solche Planfeststellungsbeschlüsse oder entsprechende Plangenehmigungen die Estaufforstungsgenehmigung entbehrlich machen. Dabei sind die materiellen Estaufforstungshindernisse zu prüfen, die meist ohnehin nicht vorliegen.

Nach Absatz 1 Satz 1 bedürfen Estaufforstungen grundsätzlich der Genehmigung. Der Zweck des BWaldG und eines daran gebundenen BremWaldG, den Wald wegen seiner günstigen Funktionen zu erhalten und zu mehren, rechtfertigt eine rechtliche Begünstigung von Estaufforstungen mit einem in der Regel gegebenen Anspruch auf Genehmigung der Estaufforstung. Andererseits ist schon nach dem Bundesrahmenrecht eine Genehmigungspflicht mit Ausnahmen vorgegeben.

Die Waldbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, weil Estaufforstungsflächen in der Regel mit anderen Nutzungen oder (naturschutzrechtlichen) Planungen belegt sind. Damit keine Konflikte zwischen Waldrecht auf der einen Seite und Naturschutzrecht auf der anderen Seite entstehen, muss das Einvernehmen hergestellt werden.

Nach Absatz 1 Satz 3 ist eine nachträgliche Genehmigung nicht zulässig, selbst wenn die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Regelung ist verhältnismäßig. Unter Umständen würden nämlich Tatsachen geschaffen werden, die den Gesetzeszielen zuwider liefen. Vor allem aber kann ein unzulässig angelegter Wald, der ja Pflichten nach diesem Gesetzentwurf und dem Naturschutzrecht allgemein nach sich zieht, raumrelevanten Planungen widersprechen. Dies soll aber gerade in einem Genehmigungsverfahren geprüft werden.

Die Vorschrift in Absatz 1 Satz 4 ist erforderlich, weil für UVP-pflichtige Vorhaben besondere Verfahren gelten. So bestimmt Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (im Folgenden: UVPG), dass Estaufforstungen im Sinne des BWaldG mit 50 ha oder mehr Wald (Nr. 17.1.1) UVP-pflichtig sind und sich bei

Erstaufforstungen im Sinne des BWaldG mit weniger als 50 ha Wald (Nr. 17.1.2) die UVP-Pflichtigkeit nach Maßgabe des Landesrechts bestimmt. So bestimmt Nr. 8 des Anhangs zum BremUVPG, dass bei Erstaufforstungen von 1 bis weniger als 50 ha Wald eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist.

Damit korrespondierend muss in Absatz 2 Satz 1 klar gestellt werden, dass die Entbehrlichkeit der Genehmigung nur für solche Vorhaben gilt, die nicht UVP-pflichtig sind.

Hinsichtlich der Freistellung von einer Pflicht zur Genehmigung durch die Waldbehörde nach Absatz 2 ergibt sich Folgendes: Eine Erstaufforstung ist nicht nur eine Aufforstung von Flächen, die bisher nicht als Wald genutzt worden sind, sondern auch aller anderen Flächen, die nicht Wald nach § 2 sind. Erstaufforstung in der freien Landschaft ohne Angrenzung an einen Wald setzt Entstehung eines Waldes größtmäßig im Sinne des § 2 Abs. 1 voraus. Wird allerdings eine Baumgruppe oder Baumreihe durch Anpflanzung von Waldbäumen so ergänzt, dass der Waldbegriff erfüllt wird, liegt auch eine Erstaufforstung vor. Werden Waldbäume an einen Wald herangepflanzt, ist eine Erstaufforstung bereits dann gegeben, wenn die Anpflanzung Einfluss auf den bestehenden Wald haben kann (z. B. Waldrandbeeinträchtigung); die Aufforstungsfläche muss nicht für sich allein insbesondere größtmäßig den Waldbegriff erfüllen.

Die genehmigungsfreien Tatbestände nach Absatz 2 sind auf den zulässigen und praktisch erheblichen Umfang beschränkt. Maßnahmen der Landesforstverwaltung sind wegen der Umweltverträglichkeitsprüfung grundsätzlich einer Genehmigung gleichgestellt worden.

Bebauungspläne und sonstige städtebauliche Satzungen enthalten Rechtsnormen, die ausdrücklich eine Erstaufforstung flächenmäßig hinreichend bestimmt regeln und nicht nur eine Waldumwandlungsgenehmigung, sondern auch eine Erstaufforstungsgenehmigung entbehrlich machen, was ausdrücklich in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zu regeln ist. Bei den Erstaufforstungen sind auch die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung zu beachten.

Da Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 11 BremNatSchG festgesetzt werden, wenn es zu einem Eingriff kommt, erübrigt sich eine walddrechtliche Genehmigung, wenn diese naturschutzrechtliche Maßnahme eine Erstaufforstung darstellt. Eine Genehmigung nach dem Bremischen Waldgesetz ist auch deshalb entbehrlich, weil es ja auch Zweck des Gesetzes ist, die Waldfläche in Bremen zu mehren. Wenn dies die Naturschutzbehörde im Rahmen der Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen macht, so dient der Erfüllung des Gesetzeszwecks.

Da Pflege- und Entwicklungsanordnungen der Naturschutzbehörden nach § 17 BremNatSchG außer einer hinreichend bestimmten Naturschutzgebietsverordnung auch materielles Waldrecht zu beachten haben, wird auch für diese Anordnungen die Genehmigungsbefreiung geregelt, Absatz 2 Satz 1 Nr. 3. Hier findet eine hinreichende Beteiligung der Waldbehörde statt (vgl. die Ausführungen zu § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4). Aufgrund dessen ist eine walddrechtliche Genehmigung zur Erstaufforstung entbehrlich.

Im Übrigen wird eine Kollision mit den Entscheidungen der Bewilligungsbehörde über eine Zuwendung von Forstfördermitteln – oder insoweit eine komplizierte Ausnahmeregelung – vermieden.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 knüpft an den Regelungen in § 8 zur Waldumwandlung an. Ist die Waldbehörde durch eigene Entscheidung oder durch Herstellung des Einvernehmens an der Entscheidung über die Anordnung einer Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung beteiligt gewesen, so soll eine Genehmigung zur Erstaufforstung entbehrlich sein. Das ist sachgerecht, da ja die Waldbehörde durch ihre vorhergehende Entscheidung beziehungsweise durch die Herstellung des Einvernehmens ihre Zustimmung zu der Maßnahme der Naturschutzbehörde gegeben hat.

Die materiellrechtlichen Versagungsgründe müssen auch in den walddbehördlich genehmigungsfreien Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 bis 5 vorliegen, Absatz 2 Satz 2.

Werden Erstaufforstungen mithilfe von Zuschüssen aus öffentlichen Kassen, also mittels öffentlich-rechtlichen Förderungsentscheidungen realisiert, so sollen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a) walddrechtliche Genehmigungen zur Erstaufforstung entbehrlich sein. Die den Zuschuss bewilligende Behörde entscheidet – verfahrenserleichternd für die antragstellenden Personen – also auch über das

Nichtvorliegen der Versagungs Voraussetzungen für die Erstaufforstung. Verwaltungsintern muss die den Zuschuss bewilligende Behörde allerdings das Einvernehmen mit der Waldbehörde herstellen. Diese Einvernehmensentscheidung kann aber, wenn die Kriterien für eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorliegen, nicht einer Genehmigung oder vergleichbaren Zulassungsentscheidung im Sinne des § 2 Abs. 3 UVPG gleichgestellt werden. Insoweit muss die im Übrigen fortbestehende Genehmigungsfreiheit eingeschränkt und die Genehmigungspflicht der Waldbehörde zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung geregelt werden. Ist eine Erstaufforstung nicht ohne eine in Satz 1 genannte Zulassungsentscheidung nach Naturschutzrecht zulässig, so muss die Waldbehörde die stets mit beantragte gesonderte Entscheidung der Naturschutzbehörde (mit Beteiligung der Naturschutzverbände) oder der anderen zuständigen Behörde (z. B. Wasserbehörde) einholen.

Es kann von der Landesforstverwaltung erwartet werden, dass sie selbst verantwortungsvoll die Versagungsgründe für eine etwaige Erstaufforstung der ihr gehörenden landwirtschaftlichen Flächen unter Berücksichtigung nicht nur privatrechtlicher, sondern auch öffentlicher Interessen (Leistungsverwaltung) beachtet. Deshalb bedürfen ihre Erstaufforstungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b) nicht der Genehmigung. Liegen jedoch die Kriterien für eine Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung vor, ist insoweit eine Genehmigung der Waldbehörde mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.

Absatz 3 regelt Gründe, aus denen die walddrechtliche Genehmigung versagt werden darf.

Die Versagungsgründe wegen (vorrangiger) entgegenstehender Rechtsnormen (gesetzliche Biotopregelungen, Schutzgebietsverordnungen usw.) gelten bei fehlender Ausnahmeerteilung oder Befreiung bereits, ohne dass dies für alle Gründe im Waldgesetz wiederholt werden muss.

Für Bebauungspläne und sonstige städtebauliche Satzungen, aber auch Flächennutzungspläne ist dies besonders anzugeben (Absatz 3 Nr. 1). Mindestens wie bei der Rechtsprechung für privilegierte Bauvorhaben im Sinne des § 35 Absatz 1 und 3 BauGB stehen aber Flächennutzungsplänen Erstaufforstungen nicht entgegen, wenn die Flächennutzungspläne keine konkreten Festlegungen enthalten, sondern zum Beispiel im gemeindlichen Außenbereich nur pauschal Flächen für Landwirtschaft vorsehen oder auch überholte Darstellungen enthalten. Bundesgesetzlich ist in § 10 BWaldG vorgegeben, dass bei der Abwägung mit den Erstaufforstungsbelangen zumindest die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung Untersagungsgründe sein können (und die Länder weitere Gründe anfügen können) und dass die Abwägungsregelung der Waldumwandlungsregelung entsprechend gelten soll. Daher sind in Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a) die Landschaftsprogramme, und zwar ihre (konkreten) Ziele, Grundsätze und Erfordernisse – wenn auch nur im Rahmen einer Abwägung – zu berücksichtigen. So kann zum Beispiel ausnahmsweise einer Erstaufforstung entgegenstehen, dass im Landschaftsprogramm inhaltlich und parzellenscharf hinreichend bestimmt ein Streuobstwiesengebiet speziell als Vorranggebiet für (zu erhaltende) Natur und Landschaft ausgewiesen ist, wenn nicht in die Abwägung noch gewichtigere Belange gegebenenfalls unter noch feinschärferer Betrachtung zu Gunsten der Erstaufforstung auf der gesamten Fläche oder einer Teilfläche eingestellt werden können. In gleicher Weise sind in der Abwägung sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b)) zu berücksichtigen. Natürlich können die Abwägungsmaterialien auch zugunsten einer Erstaufforstung zu berücksichtigen sein. Andere nicht erwähnte, nicht in weiter Auslegung unter die Erfordernisse der Raumordnung (§ 10 BWaldG als Rahmenvorschrift) fallende Planungsinstrumente, können nur zu Gunsten einer Erstaufforstung in die Abwägung mit einbezogen werden.

Nach Absatz 4 kann die Genehmigung mit Auflagen versehen werden. Wenn nach der walddgesetzlichen Abwägung die Erstaufforstung Vorrang vor der bisherigen Landschaftsnutzung hat, erfordert die Erstaufforstung in aller Regel keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme (zum Beispiel bei Erstaufforstung einer nicht besonders geschützten Streuobstwiese). Ausnahmsweise erforderliche Kompensationsmaßnahmen können jedoch als Auflagen festgelegt werden. Auflagen sind zur Erreichung hinreichender erforderlicher Bestimmtheit hinsichtlich Baumartenwahl, Pflanzdichte, Randbepflanzung, Aussparung von Flächen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zulässig.

Absatz 5 enthält die wichtige Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Durchsetzungsverfügungen bei ungenehmigter Erstaufforstung. Allerdings ist wegen der grundsätzlich walddesetzlich erwünschten Erstaufforstung deren Beseitigung nur bei Widerspruch auch mit dem materiellen Waldrecht nach den Absätzen 2 und 3 zulässig (so allgemein Klose/Orf a.a.O., § 10 RdNr. 40 f.; VGH Mannheim, NuR 1991, 487). Weitergehende Zwangsmaßnahmen, insbesondere Ersatzvornahmen, können auf der Grundlage von Absatz 5 Satz 2 erlassen werden.

Da natürlich entstandener Waldwuchs nicht zur Erstaufforstung gehört, wie schon § 2 Absatz 1 Nummer 2 ergibt, und wie bisher nicht zu entfernen ist, bedarf es keiner klarstellenden Regelung, wonach die Beseitigung von natürlich entstandenem Waldwuchs nicht verlangt werden kann. Auch die Kostenlast der aufforstenden Person ergibt sich ohne zusätzliche gesetzliche Regelung. Wegen der Begünstigung einer natürlichen Waldneubildung ist auch davon abzusehen, solche Flächen den Erstaufforstungsflächen gleichzustellen.

Die Forderung des NABU, nur standortheimische Pflanzen zuzulassen und die Beimischung fremdländischer Arten auf weniger als 20 % in jedem Wuchsstadium zu beschränken, wurde nicht in das Gesetz aufgenommen. § 5 Abs. 2 Nr. 3 macht hier genügend Vorgaben: Danach gehören zu den Mindestanforderungen ordnungsgemäßer Waldwirtschaft Entwicklung und Wahl eines hinreichenden Anteils standortheimischer Baum- und Straucharten. Diese Mindestanforderungen sind selbstverständlich auch bei einer Erstaufforstung zu beachten.

Zu § 10 (Entschädigung)

Der in Absatz 1 dargelegte grundsätzliche Entschädigungsanspruch ist Folge der starken Sozialbindung der bewaldeten Flächen. Niemand soll über seine Leistungsfähigkeit hinaus finanziell belastet werden. Damit wird auch zum Ausdruck gebracht, dass die Pflege eines Waldgrundstückes den waldbesitzenden Personen in wirtschaftlicher Hinsicht sehr viel abverlangt, sie aber andererseits ihre Waldflächen grundsätzlich der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen haben. Um auch hier einen Gleichschritt mit dem Naturschutzrecht zu erreichen und damit eine Verwirrung der Begrifflichkeiten zu vermeiden, wurde die Vorschrift in Anlehnung an § 38 Abs. 1 BremNatSchG formuliert.

Es wurde auf Kriterien zurückgegriffen, die im Hinblick auf die Zulässigkeit so genannter salvatorischer Klauseln von der bisherigen Rechtsprechung entwickelt wurden. Insbesondere wurde die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Berücksichtigung der Belange des Eigentums aufgegriffen (BVerfG, Beschluss vom 2. März 1999 – 1 BvL 7/91 –, NVwZ 1999, 972). Danach verlangt die Bestandsgarantie des Artikels 14 GG, dass in erster Linie Vorkehrungen getroffen werden, die eine unverhältnismäßige Belastung des Eigentums real vermeiden und die Privatnützigkeit soweit wie möglich erhalten. Als Instrumente stehen dem Gesetzgeber hierfür Ausgleichsmöglichkeiten (z. B. Befreiungsvorschriften, der Einsatz technischer oder administrativer Vorkehrungen) zur Verfügung. Erst wenn ein solcher Ausgleich nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, kann ein finanzieller Ausgleich in Betracht kommen oder es kann geboten sein, dem Eigentümer einen Anspruch auf Übernahme durch die öffentliche Hand zum Verkehrswert einzuräumen (Absatz 3).

Des Weiteren ist nach dieser Rechtsprechung zumindest dem Grunde nach über die Zahlung mit der Entscheidung über die Versagung der Genehmigung zu entscheiden.

Nach Absatz 2 Satz 1 handelt es sich um die Vorschrift des § 5 des Bremischen Enteignungsgesetzes. Dieser wiederum verweist auf die §§ 93 bis 101 und § 103 des Baugesetzbuches. Hinsichtlich der Regelung in Absatz 2 Satz 2 wird auf die oben erläuterte Rechtsprechung verwiesen.

Absatz 4 stellt klar, dass die Körperschaft die Entschädigung zu zahlen hat, die einen Nutzen von der Versagung der beantragten Umwandlungsgenehmigung hat.

Zu § 11 (Weitere waldschützende Pflichten)

Absatz 1 schafft eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Bekämpfung von Gefahren für benachbarte Waldflächen, insbesondere durch so genannte Schadorganismen. Diese folgt als Konsequenz aus zunehmenden Schäden durch Borkenkäfer, Kieferngrößenkäfer, Eichenwickler, Baumschadpilze und andere Schadorganismen. Die

waldbesitzende Person hat deshalb im Rahmen forstlich üblicher Maßnahmen Gefahren, die von solchen Schadorganismen auf bewirtschaftete und nicht bewirtschaftete Waldflächen benachbarter Waldbesitzender ausgehen, entgegenzuwirken. Ein völliges Verhindern eines Befalls von Nachbarwaldflächen mit solchen Schädlingen und von Schäden kann die waldbesitzende Person nicht oder nicht mit zumutbarem Aufwand sicherstellen. Zum ergänzenden Schutz, wenn mehrere Waldbesitzende betroffen sind, vgl. § 12 Abs. 2 des Gesetzentwurfs.

Aufgrund der Empfindlichkeit des Ökosystems Wald haben Waldbesitzende gemäß Absatz 2 in angemessener Weise Rücksicht auf die Bewirtschaftung benachbarter Grundstücke zu nehmen. Gegebenenfalls müssen sich die Waldbesitzenden miteinander hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen abstimmen. Dadurch soll eine mögliche Schädigung benachbarter Flächen verhindert werden. Dies gilt gerade dann, wenn die Waldflächen unmittelbar ineinander übergreifen.

Zu § 12 (Behördliche Maßnahmen)

Eine Spezialermächtigung ist zur leichteren und gezielteren Anwendbarkeit und Systemvereinheitlichung geboten und auch durch die grundsätzliche Pflicht zum Einschreiten hinreichend verbindlich. Zu den „erforderlichen Anordnungen“ gehört auch die Ersatzvornahme.

Zu den Begrifflichkeiten der Waldarten siehe oben zu § 5 Abs. 4.

In Absatz 2 geht es um Schutzmaßnahmen, die die einzelnen Waldbesitzenden auf ihren Flächen nicht oder nur mit nicht vertretbarem Aufwand durchführen können. Die Vorschrift ergänzt die Regelungen des § 11 Abs. 1. Die Kostenlast kann den Waldbesitzenden und den Besitzenden von natürlichem Sukzessionswald nicht voll abgenommen werden. Eine Milderung ist möglicherweise von entsprechenden Förderrichtlinien abhängig. Dass Pestizide nur in Ausnahmefällen zulässig sein sollen, ist eine Frage des Pflanzenschutzrechts und des jeweiligen Standes der Pflichten einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie Waldpflege (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3) und nicht ausdrücklich in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Zu § 13 (Allgemeines Betretungsrecht)

Es wird darauf verzichtet, umfangreiche Regelungen zum Betreten des Waldes in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Diese bestehen bereits im BremNatSchG, im BremLStrG und im Feldordnungsgesetz. Die das Betretungsrecht regelnden Vorschriften werden für entsprechend anwendbar erklärt.

Im Rahmen der Novellierung des Bremischen Naturschutzgesetzes soll die Vorschrift des § 34 neu gestaltet werden. § 43 BremLStrG soll aufgehoben werden, weil dessen Regelungen im neuen § 34 BremNatSchG aufgehen sollen.

§ 34 BremNatSchG soll folgenden Wortlaut erhalten:

„(1) Jedermann darf zum Zwecke der Erholung Wald und Flur betreten, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Straßen und Wege in Wald und Flur dürfen, soweit sie sich dafür eignen, mit Fahrrädern ohne Motorkraft sowie Krankenfahrstühlen mit Elektromotor befahren werden. Die Bestimmungen des Feldordnungsgesetzes vom 13. April 1965 (Brem.GBl. S. 71 – 45-b-1) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Das Reiten sowie das Fahren mit bespannten Fahrzeugen in Wald und Flur ist gestattet auf Straßen und Wegen und auf besonders dafür gekennzeichneten Grundflächen oder soweit Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte dies besonders erlaubt haben. Die Oberste Naturschutzbehörde kann durch Verordnung bestimmen, dass und unter welchen Umständen Pferde ein amtliches Kennzeichen tragen müssen. Auf gekennzeichneten Wanderwegen und auf Fußwegen sowie auf Sport- und Lehrpfaden ist das Reiten sowie das Fahren mit bespannten Fahrzeugen nicht gestattet. In Biosphärenreservaten, Natur- und Landschaftsschutzgebieten ist das Reiten sowie das Fahren mit bespannten Fahrzeugen nur auf den dafür gekennzeichneten Straßen und Wegen gestattet.

(3) Die Rechte nach Absatz 1 und 2 dürfen nur so ausgeübt werden, dass die Belange des Naturschutzes, der anderen Erholungsuchenden und die Rechte

der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

Insbesondere ist es verboten, in Wald und Flur in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober Feuer anzuzünden oder zu rauchen. Angezündetes Feuer ist zu überwachen. Brennende oder glimmende Gegenstände dürfen nicht weggeworfen werden. Die zuständigen Behörden können in Zeiten besonderer Brandgefahr und in besonders brandgefährdeten Gebieten durch Verordnung

1. den Zutritt verbieten oder beschränken,
2. Verbote nach Satz 2 über den genannten Zeitraum hinaus ausdehnen
oder
3. den Umgang mit Feuer und feuergefährlichen Gegenständen anders oder weitergehend regeln.

(4) Die Ausübung der Rechte erfolgt auf eigene Gefahr. Vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften werden dadurch besondere Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der betroffenen Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht begründet.

(5) Das Benutzungsrecht gilt nicht für Privatwege in Gärten, Hofräumen und sonstigen zum privaten Wohnbereich gehörenden oder gewerblichen oder öffentlichen Betrieben dienenden Flächen.

(6) Der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte darf das Benutzungsrecht durch Sperren, insbesondere Einfriedigungen, andere tatsächliche Hindernisse oder Beschilderungen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde verwehren,

1. wenn andernfalls die zulässige Nutzung angrenzender Flächen unzumutbar behindert oder eingeschränkt würde oder erhebliche Schäden entstehen würden
oder
2. wenn hierfür ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen von Grundstückseigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder der Allgemeinheit vorliegt.

(7) Der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte hat das Anbringen von Markierungen und Wegetafeln zu dulden.

(8) Der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte hat Beeinträchtigungen, die sich aus den vorstehenden Bestimmungen ergeben, als Eigentumsbindung im Sinne von Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Grundgesetzes entschädigungslos zu dulden.

(9) Für die Überwachung der Erfüllung der sich aus den Absätzen 1 bis 5 sowie 7 und 8 ergebenden Verpflichtungen und sich daraus ergebenden Vollzugsmaßnahmen sind die Ortpolizeibehörden zuständig. Die nach Absatz 6 zuständigen Behörden sind die Ortpolizeibehörden.“

Im weiteren Verfahren wird absehbar sein, ob der oben dargestellte Entwurf des § 34 BremNatSchG Bestandteil des BremNatSchG wird. Sollte § 34 des Entwurfs zum BremNatSchG wider Erwarten nicht Gesetz werden, so wäre das unschädlich, weil das BremWaldG in der vorliegenden Fassung einen Verweis auf § 43 BremLStrG enthält.

§ 34 BremNatSchG hat bislang folgende Fassung:

„(1) Das Betreten der Flur auf Straßen und Wegen zum Zwecke der Erholung ist nach Maßgabe näherer Vorschriften des § 43 des Bremischen Landesstraßengesetzes vom 20. Dezember 1976 (Brem.GBl. S. 341 – 2182-a-1) in der jeweils geltenden Fassung auf eigene Gefahr gestattet. Das Betreten der Flur auf ungenutzten Grundflächen ist auf eigene Gefahr gestattet, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Die näheren Vorschriften nach Satz 1 gelten entsprechend.

(2) Das Reiten in der Flur ist auf Straßen und Wegen und besonders dafür gekennzeichneten Grundflächen oder, soweit Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte dies besonders erlaubt haben, gestattet. Auf gekenn-

zeichneten Wanderwegen und auf Fußwegen sowie auf Sport- und Lehrpfaden ist das Reiten nicht gestattet. In Natur- und Landschaftsschutzgebieten ist das Reiten in der Flur nur auf den dafür gekennzeichneten Wegen gestattet. Die näheren Vorschriften nach Absatz 1 Satz 1 gelten entsprechend.“

Der Verweis auf andere Fassungen wäre nicht schädlich, weil der Entwurf des BremWaldG ohnehin auf § 34 BremNatSchG verweist.

§ 43 BremLStrG hat derzeit folgende Fassung:

„§ 43 Benutzung zum Zwecke der Erholung

(1) Jedermann darf zum Zwecke der Erholung Privatwege in Wald und Flur betreten und, soweit sich die Wege dafür eignen, mit Fahrrädern ohne Motorkraft sowie Krankenfahrstühlen mit Elektromotor befahren. Privatwege sind auch Privatstraßen und Privatplätze.

(2) Das Recht nach Absatz 1 darf nur so ausgeübt werden, daß die Belange der anderen Erholungsuchenden und die Rechte der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Die Ausübung des Rechts erfolgt auf eigene Gefahr. Vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften werden dadurch besondere Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der betroffenen Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht begründet.

(3) Das Benutzungsrecht gilt nicht für Privatwege in Gärten, Hofräumen und sonstigen zum privaten Wohnbereich gehörenden oder gewerblichen oder öffentlichen Betrieben dienenden Flächen.

(4) Der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte darf das Benutzungsrecht durch Sperren, insbesondere Einfriedigungen, andere tatsächliche Hindernisse oder Beschilderungen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde verwehren,

1. wenn andernfalls die zulässige Nutzung angrenzender Flächen unzumutbar behindert oder eingeschränkt oder erhebliche Schäden entstehen würden
oder
2. wenn hierfür ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen von Grundstückseigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder der Allgemeinheit vorliegt.

(5) Der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte hat das Anbringen von Markierungen und Wegetafeln zu dulden.

(6) Der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte hat Beeinträchtigungen, die sich aus den vorstehenden Bestimmungen ergeben, als Eigentumsbindung im Sinne von Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Grundgesetzes entschädigungslos zu dulden.“

Nur Feuer und Rauchen im Wald betreffende Regelungen sollen – wie geschehen – in das BremWaldG aufgenommen werden.

§ 13 Abs. 2 Satz 1 stellt generalklauselartig fest, dass sich jeder auch im Wald so zu verhalten hat, dass die Lebensgemeinschaft Wald so wenig wie möglich beeinträchtigt, seine wirtschaftliche Nutzung nicht behindert, der Wald nicht gefährdet, geschädigt oder verschmutzt und die Erholung anderer nicht gestört wird. Jedermann soll sich also rücksichtsvoll und gemeinverträglich verhalten. Zum Wald gehören auch die Einrichtungen, die zu seiner Bewirtschaftung notwendig sind, zum Beispiel Holzlagerplätze, aufgeschichtetes Holz (so genannte Holzpolter), Waldarbeiter-schutzhütten und Hochsitze (vgl. hierzu auch § 2 Abs. 1 Nr. 4).

Die Insbesondere-Regelung in 13 Abs. 2 Satz 2 stellt noch einmal ausdrücklich klar, das gerade das Rauchen und das Anzünden von offenem Feuer in der besonders waldbrandgefährdeten Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober verboten ist. Dieses Verbot wird noch einmal ausdrücklich genannt, weil es durch das Rauchen und Anzünden zu erheblichen Gefährdungen des Waldes kommen kann.

Aufgrund der Verordnungsermächtigung in § 13 Abs. 2 Satz 5 können die Zeiträume der Verbote ausgedehnt und Betretungsverbote ausgesprochen werden, um die Waldbrandgefahr zu verringern.

Angezündetes Feuer ist zu überwachen, § 13 Abs. 2 Satz 3. Es ist darauf zu achten, dass das Feuer nicht außer Kontrolle gerät oder auf den Wald bzw. andere Teile des Waldes überschlägt.

Die Verbote gelten im Anwendungsbereich des Bremischen Waldgesetzes auch für waldbesitzende Personen, sonstige Grund in gefährlicher Nähe von Wald besitzende Personen, Personen, die zu diesen in einem ständigen oder befristeten Dienst-, Werkvertrags- oder Arbeitsverhältnis oder einem Dienstleistungsverhältnis stehen und für diese auf den genannten Flächen Dienste oder Arbeiten verrichten – diesen kommt eine bedeutende Vorbildfunktion gerade gegenüber Jugendlichen zu –, sowie für die dort zur Jagd befugten Personen. Allerdings gilt das Verbot zum Anzünden von Feuer dann nicht, wenn dies zum Schutz oder zur Pflege des Waldes erforderlich ist. Dann aber muss der genannte Personenkreis entsprechende Schutzvorkehrungen treffen, damit ein Feuer unter Kontrolle gehalten oder gegebenenfalls rasch gelöscht werden kann.

Weitergehende Vorschriften zum Betretensrecht erübrigen sich, da das BremNatSchG, das BremLStrG und das Feldordnungsgesetz ausreichende Vorschriften enthalten, die in entsprechender Anwendung auch für den Wald gelten.

Hinsichtlich der Haftung der Wald- und Grundbesitzenden bedarf es keiner über die dargestellten Regelungen im BremNatSchG und im BremLStrG hinausgehenden Vorschriften. Sie sind vielmehr ausreichend.

Für den Bereich des Waldes gilt dabei Folgendes:

Wer auf seinem Grundstück einen Verkehr eröffnet oder zulässt, haftet grundsätzlich im Rahmen des Zumutbaren für dessen Verkehrssicherheit. Andererseits geschieht die Benutzung des Waldes „auf eigene Gefahr“. § 56 Satz 1 BNatSchG und § 34 Abs. 1 Satz 2 BremNatSchG enthalten ähnliche beschränkende Regelungen. In Bezug auf die waldbrechtlichen Bestimmungen bedeutet dies nach überwiegender Rechtsprechung, dass das Betretungsrecht zwar keine zusätzliche besondere Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzenden für die typischen Gefahren ordnungsgemäßer Forstwirtschaft auslöst, aber die allgemeine Verkehrssicherungspflicht nicht ausschließt, also eine Haftung für alle atypischen – jeweils den Umständen nach nicht zu erwartenden – Gefahren bestehen könnte.

Die Neuregelung führt die Rahmenvorschriften des § 14 Abs. 1 Satz 3 BWaldG zur Schaffung von Rechtssicherheit unter Einbeziehung einer am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausgerichteten Auslegung des Artikels 14 des Grundgesetzes haftungseinschränkend näher aus. Sie bildet damit eine wichtige Grundlage für die Regelung des Betretungsrechts für den Wald. Darüber hinaus trägt die Neuregelung den Mindestanforderungen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 2 und 5) Rechnung, die vor allem dem Naturschutz zu Gute kommen: Durch die forstrechtlich umgesetzte und näher bestimmte Berücksichtigung der guten naturschutzfachlichen Praxis entwickeln sich zunehmend naturnahe, alt- und totholzreiche Wälder, meist aber ohne dass die Verkehrssicherungspflicht durch Schutzregelungen für die Bäume ganz auf die Naturschutzverwaltung übergeht. Die waldbesitzende Person kann daher – auch wenn nur Waldwege betreten werden – immer weniger garantieren, dass bei Sturm, Wind oder Windstille von Alt- oder Totholz keine Gefahren ausgehen. Das hierdurch entstehende und durch das freie Betretungsrecht noch erhöhte Risiko darf jedoch nicht auf die Waldbesitzenden abgewälzt werden. Andererseits wäre aber der volle Ausschluss des Waldbetretungsrechts im Übrigen unverhältnismäßig. Wer den Wald auf eigenes Risiko betreten will, soll daran nicht gehindert werden.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass durch die Einführung des Bremischen Waldgesetzes keine neuen Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten begründet werden sollen.

Aktuelle Gerichtsurteile stützen die Erwartung, dass der Begriff der „waldtypischen Gefahren“ in Zukunft von den Gerichten verstärkt zu Gunsten der Waldbesitzenden ausgelegt wird. So hat das Landgericht Braunschweig am 15. September 2002 eine Klage wegen Personenschadens durch einen abgebrochenen, abgestorbenen und morschen Baum an einem Wanderweg, trotz sonnigem und windstillem Wetter und geradem Wuchs abgewiesen, und das Urteil wie folgt begründet:

„Vor diesen typischen Gefahren muss ein Waldbesitzer die Waldbesucher nur dann schützen, wenn er Anzeichen übersehen, verkannt oder missachtet hat, die auf eine besondere Gefahrenlage hindeuten (BGH MDR 1974, S. 217). Da-

rüber hinaus muss er die Besucher aufgrund seiner „normalen“ Verkehrssicherungspflicht soweit möglich vor atypischen Gefahren schützen (OLG Köln, NJW-RR 1987, S. 988). . . Atypisch sind alle nicht durch die Natur oder durch die Art der Bewirtschaftung mehr oder minder zwangsläufig vorgegebenen Zustände, insbesondere die vom Waldbesitzer selbst geschaffenen Gefahrenquellen (OLG Köln a. a. O.). Das Umstürzen eines Baumes stellt danach eine typische Waldgefahr dar. Es beruht auf einem natürlichen Prozess, nämlich darauf dass ein Baum abstirbt und schließlich morsch wird. Ferner entspricht es auch der modernen und durch das Bundesnaturschutzgesetz vorgegebenen Bewirtschaftungsart, in einem Wald Totholz soweit wie möglich zu erhalten und seinem natürlichen Zerfall anheim zu geben.“

Weiter wird ausgeführt:

„Anzeichen, die nach der Erfahrung vorliegend auf eine Verwirklichung dieser typischen Waldgefahr hinwiesen, wurden weder missachtet noch verkannt oder übersehen. Derartige Anzeichen waren nämlich nicht vorhanden. Der Baum wies keine Schiefelage auf. Er unterschied sich äußerlich nicht von sonstigem Totholz, das üblicherweise und vom Gesetzgeber gewollt Merkmal eines dem Regime des Bundesnaturschutzgesetzes unterfallenden Waldes ist.“

Unabhängig von dieser Rechtsauffassung kann ein Gericht – je nach den Umständen des Einzelfalles – bei der Auslegung des Begriffes „auf eigene Gefahr“ zu einer abweichenden Rechtsauffassung gelangen.

Für typische Gefahren – und zu diesen gehören wegen der gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG und des BremNatSchG sowie der Regelung in § 5 Abs. 2 Nr. 4 auch die Gefahren, die sich aus Alt- und Totholz ergeben – sollen die waldbesitzenden Personen also nicht haften, weil mit ihnen die erholungssuchenden Personen rechnen müssen, wenn sie die freie Landschaft betreten. Dagegen können sie sich nicht vor atypischen Gefahren schützen, sodass es in diesen Fällen bei der Haftung der waldbesitzenden Personen bleiben soll. Dies gilt gleichermaßen für Nutzwald und Erholungswald, weil beide Waldarten naturnah entwickelt werden sollen. Dies entbindet die waldbesitzenden Personen freilich nicht davon, bei Waldarbeiten entsprechende Warnhinweise aufzustellen und gegebenenfalls zeitlich begrenzt Wege für Erholungssuchende zu sperren.

Auch für einen verkehrssicheren Zustand der Wege kann aufgrund von Witterungseinflüssen, übermäßigem Besucherverkehr oder Vandalismus nicht garantiert werden. Der Ausschluss der Haftung für den Zustand der Waldwege dient der Rechtssicherheit sowie der Vermeidung eines unübersehbaren Haftungsrisikos, das auch wegen der zunehmend zu dulddenden, unterschiedlichen Benutzergruppen (Wanderer, Jogger, Reiter, Rad- oder Mountainbikefahrer) gegeben ist. Den waldbesitzenden Personen kann nicht einerseits eine Duldung dahingehend auferlegt werden, dass Menschen ihre Flächen zur Erholung betreten dürfen, andererseits aber sie umfassend für möglicherweise eintretende Schäden haften sollen.

Gleiches hat für Gefahren zu gelten, die typischerweise aus der Bewirtschaftung des Waldes resultieren. Wenn sich Menschen freiwillig auf diese Flächen begeben und sie durch Gesetz zum Betreten dieser Flächen zur Erholung auch noch aufgefordert werden, so soll dies nicht zulasten der waldbesitzenden Personen gehen. Dies entbindet die waldbesitzende Person allerdings, wie bereits dargestellt, nicht davon, bei Waldarbeiten entsprechende Warnhinweise aufzustellen und gegebenenfalls zeitlich befristet Wege für Erholungssuchende zu sperren.

Die Haftung der waldbesitzenden Person ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Gefahr aus dem Betreten des Waldes bei schlechten Witterungs- oder Sichtverhältnissen oder dadurch entstehenden Risiken (zum Beispiel fehlende Sicht, Windwurf, Schnee- oder Eisbruch, Unterspülung von Waldwegen, Rutschgefahr) entsteht. Menschen dürfen die Wege im Wald zu Fuß auch bei Dunkelheit verlassen, allerdings tun sie dies dann auf eigene Gefahr.

Die waldbesitzende Person ist auch nicht für Gefahren abseits der Waldwege, zum Beispiel durch Bodenerkundungsschächte, Gruben und Rohrdurchlässe oder ähnliche vom Menschen geschaffene Anlagen haftbar zu machen. Dagegen fällt die Sicherung vor Gefahren, die aus der Lagerung von Holz und aus der Holzernte resultieren, regelmäßig in den Bereich der zu beachtenden Sorgfaltspflichten der waldbesitzenden Person.

Unberührt bleibt der allgemein gültige Rechtsgrundsatz, wonach jemand dann haftet, wenn er vorsätzlich handelt. Diese Haftung kann weder vertraglich noch durch eine gesetzliche Regelung umgangen werden.

Zu § 14 (Waldbehörden)

In Absatz 1 Nr. 1 wird als oberste Waldbehörde der „für Forstwirtschaft zuständige Senator“ benannt. Dies ist derzeit der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr. Die Nennung eines konkreten Ressorts wird vermieden, damit das Bremische Waldgesetz nicht bei jeder Neuverteilung der Geschäfte im Senat geändert werden muss.

Wie in Absatz 1 Nr. 1 die oberste Waldbehörde bestimmt wird, so erfolgt dies in Absatz 1 Nr. 2 für die untere Waldbehörde.

Entgegen der Kritik der Handelskammer Bremen bestehen die genannten Wald- bzw. Forstbehörden bereits seit langem; damit wird keine neue Behörde geschaffen.

Zu § 15 (Aufgaben der Waldbehörden)

Zur Aufgabenwahrnehmung sind nach Absatz 1 zunächst die Waldbehörden verpflichtet. Etwas anderes gilt dann, wenn im Gesetz selbst oder in einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung entsprechendes bestimmt ist.

Die Regelung des Absatzes 2 korrespondiert mit § 4 und auferlegt den Waldbehörden die gleichen Pflichten wie den anderen Trägern öffentlicher Vorhaben.

Zu § 16 (Ordnungswidrigkeiten)

Werden Kahlschläge oder teilweise Rodungen durchgeführt, ohne dass ein Zulassungsgrund nach § 6 Abs. 2 vorliegt, so stellt dies nach Absatz 1 Nr. 1 eine Ordnungswidrigkeit dar. Der Schutz des Waldes auf diese Art und Weise ist notwendig und angemessen, weil es sich bei der Ressource Holz in der Regel um eine extrem langsam nachwachsende Ressource handelt. In der Zeit des Aufwuchses bilden die jungen Bäume ein Minus zu den gerodeten Bäumen. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 1 Nr. 1) ist eingeschränkt, wie insgesamt die Schutzfunktion des Waldes beeinträchtigt ist. Die Formulierung macht deutlich, dass auch der Auftraggeber ordnungswidrig handelt, wenn kein Zulassungsgrund vorliegt.

Bei ersetzender und überlagernder Waldumwandlung erlaubt der Begriff „umwandelt“ statt „umgewandelt hat“ in Absatz 1 Nr. 2 auch Ahndungen nicht vollendeter Umwandlungen.

Die Formulierung in Absatz 1 Nr. 2 macht deutlich, dass auch der Auftraggeber ordnungswidrig handelt, wenn keine Genehmigung vorliegt.

Darüber hinaus erscheint es auch erforderlich, die ohne nach § 9 erforderliche Genehmigung durchgeführte Erstaufforstung als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Zwar ist es auch Ziel des Bremischen Waldgesetzes, die Waldfläche in der Freien Hansestadt Bremen zu mehren. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass eine Erstaufforstung, die ohne Genehmigung durchgeführt wird, Planungen der Naturschutzbehörde widerspricht. Aufgrund dieser beiden zu beachtenden Aspekte erscheint es deshalb angemessen, jedenfalls dann die Erstaufforstung, die ohne Genehmigung durchgeführt wird, als Ordnungswidrigkeit zu ahnden, die erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verursacht oder billigend in Kauf nimmt. Dabei müssen dem Wortlaut des Gesetzes nach die beiden einschränkenden Bedingungen kumulativ vorliegen. Das bedeutet, dass erst dann, wenn der Naturhaushalt und das Landschaftsbild erhebliche beeinträchtigt sind, liegt der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit vor.

Da durch eine Hiebmaßnahme Wald zumindest teilweise unwiederbringlich vernichtet wird und hierdurch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigt wird, werden Hiebmaßnahmen in der Regel durch Auflagen eingeschränkt oder konkretisiert. Deshalb ist es gerechtfertigt, einen Verstoß gegen Auflagen mit einem Bußgeld zu bedrohen, Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a). Durch die Waldumwandlung wird Wald nicht nur vernichtet und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts negativ beeinflusst, sondern es wird verhindert, dass neuer Wald entstehen kann.

Auch die Erstaufforstung auf bislang nicht als Wald genutzten Flächen – auf diesen bestand bis zur Erstaufforstung eine andere Nutzung – stellt einen Eingriff in die Natur dar. Aufgrund dessen kann die Maßnahme mit Auflagen eingeschränkt oder konkretisiert werden. Wegen der möglichen Wirkungen der Erstaufforstung ist deshalb ein Verstoß gegen die Auflagen mit einem Bußgeld zu bedrohen, Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b).

Die Höhe der Geldbuße nach Absatz 1 Satz 2 orientiert sich an den möglichen Kosten, die dadurch entstehen, um die Ordnungswidrigkeit in ihren Wirkungen rückgängig zu machen oder zumindest abzumildern, und daran, welche Auswirkungen die Ordnungswidrigkeit möglicherweise auf den Naturhaushalt im Gesamten haben kann. Aufgrund dessen erscheint die Höhe des Bußgeldes angemessen.

Bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 handelt es sich um kleinere Ordnungswidrigkeiten. Deshalb genügt die Höhe des Bußgeldes, um abschreckend zu wirken.

Auf eine Auffangklausel dergestalt, dass auf die Regelungen in den §§ 49, 59 BremNatSchG verwiesen wird, wurde verzichtet. Es ist nicht zu erwarten, dass die Auflistung in § 16 BremWaldG als abschließend angesehen wird. Eine deklaratorische Verweisung könnte unter Umständen zu unnötiger Verwirrung führen.

Die mit der Novellierung des BremNatSchG einhergehenden Änderungen im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts sollen auch für das BremWaldG nachvollzogen werden. Das bedeutet, dass eine Anpassung des BremWaldG erforderlich wird, sobald das novellierte BremNatSchG in Kraft getreten ist. Die entsprechenden Regelungen in § 49 Abs. 1 BremNatSchG sollen nach dem derzeitigen Stand folgenden Wortlaut haben:

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

„(1) . . .

24. über die Erlaubnis nach § 34 Abs. 1 Satz 2 hinaus außerhalb von Wegen und Straßen mit einem Fahrrad oder Krankenfahrstuhl mit Elektromotor in Wald und Flur fährt,
25. gegebenenfalls einer Verordnung über die Kennzeichnungspflicht von Pferden nach § 34 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt, soweit die Verordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
26. über die die Erlaubnis nach § 34 Abs. 2 hinaus auf dafür nicht zulässigen Wegen, Straßen und Flächen reitet oder mit bespannten Fahrzeugen fährt,
27. entgegen § 34 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit einer Verordnung nach § 34 Abs. 3 Satz 5 Nummern 2 und 3, soweit die Verordnung für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist, in Wald und Flur ein Feuer anzündet oder raucht,
28. entgegen § 34 Abs. 3 Satz 3 ein in Wald und Flur angezündetes Feuer nicht überwacht,
29. entgegen § 34 Abs. 3 Satz 4 in Wald und Flur einen brennenden oder glimmenden Gegenstand wegwirft,
30. dem Verbot einer Vorschrift nach § 34 Abs. 3 Satz 5 Nummern 1 und 3 zuwider handelt, soweit die Verordnung für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
31. entgegen § 34 Abs. 6 das Benutzungsrecht ohne Genehmigung einschränkt oder verwehrt.“

Nach Absatz 3 Satz 1 sind die unteren Waldbehörden für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 zuständig. Nach Absatz 3 Satz 2 sind die Ortspolizeibehörden für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 zuständig. Hieraus ergibt sich keine Erweiterung der Zuständigkeiten, weil sich diese auch aus den gleichgerichteten Vorschriften der §§ 49 Abs. 2, 47 Abs. 2 LStrG ergibt. Diese Trennung der Zuständigkeiten macht Sinn, weil so die Zuständigkeiten der jeweils den einzelnen Ordnungswidrigkeiten fachlich näher stehenden Behörden gewahrt bleibt.

Zu § 17 (Ausnahmen und Befreiungen)

Die Vorschrift ist hinsichtlich der Ausnahmemöglichkeit anzuwenden, wenn die Bestimmungen, die den Waldbesitzenden Beschränkungen auferlegen, keine ge-

sonderten Vorschriften über Ausnahmen enthalten. Die Möglichkeit der Befreiung ist dagegen nur durch diese Bestimmung eröffnet. Die Vorschrift trägt dazu bei, die Verfassungsgemäßheit des Bremischen Waldgesetzes sicherzustellen.

Anwendbar ist die Bestimmung des Absatzes 1 auf alle Soll- oder Regelvorschriften im BremWaldG selbst und den Verordnungen, die auf der Grundlage des BremWaldG erlassen worden sind oder zukünftig noch erlassen werden. Die Zulassung einer Ausnahme steht im pflichtgemäßen Ermessen der Forstbehörde. Voraussetzung für die Zulassung einer Ausnahme ist, dass sich diese mit den Belangen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (§ 6) vereinbaren lässt und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen, Absatz 1 Satz 1. Außerdem ist Absatz 1 anwendbar, wenn in den genannten Rechtsvorschriften, also dem Bremischen Waldgesetz und den auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen zwar Ausnahmen vorgesehen sind, die Voraussetzungen für die Zulassung der Ausnahme aber nicht näher festgelegt sind, Absatz 1 Satz 2.

Die Vorschrift des Absatzes 2 kommt zur Anwendung, wenn sich die Nutzungsbeschränkungen als Verbot oder Gebot darstellen. Dann kann eine Befreiung gewährt werden. Erforderlich ist ein ausdrücklicher Antrag. Auch die Gewährung einer Befreiung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Forstbehörde. Voraussetzung ist gemäß Absatz 2 Nr. 1 zum einen, dass die Durchführung der Vorschrift, die ein Ver- oder Gebot enthält, im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde, also einer Härte, die der Gesetzgeber nicht vor Augen gehabt hat. Hierbei ist ein objektiver Maßstab anzulegen. Wie bei der Zulassung einer Ausnahme muss die Gewährung einer Befreiung mit den Belangen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu vereinbaren sein. Die zweite Möglichkeit für die Gewährung einer Befreiung ist gemäß Absatz 2 Nr. 2 dann gegeben, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Die Anwendung dieser Vorschrift kommt unter anderem für Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen des Naturschutzes, für die Wiederherstellung von historischen Garten- und Parkanlagen oder andere Maßnahmen im öffentlichen Interesse in Betracht. Im Einzelfall kann die Waldbehörde, sofern überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern, die waldbesitzende Person zum Beispiel von der Verpflichtung zur Ersatzaufforstung und der Ausgleichszahlung ganz oder teilweise befreien.

Zu § 20 (In-Kraft-Treten)

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Bremischen Waldgesetzes.

Eine Klausel zum Außer-Kraft-Treten des BremWaldG kommt nicht in Frage, weil das Bundesrecht mit § 5 Satz 2 BWaldG eine Verpflichtung zum Erlass eines Landeswaldgesetzes enthält.

Im Übrigen werden durch das BremWaldG zukünftige Haushalte nicht erheblich belastet – so besteht bereits eine Waldbehörde für das Land Bremen – und ist damit die finanzielle Deckung auf Dauer gesichert. Mithin ist auch aus diesem Grunde eine Befristung des Gesetzes entbehrlich.